

Inhaltsverzeichnis:

1. Präventiver Kinderschutz	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechtsansatz	4
1.2. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz.....	8
1.2.1. Unser Verhaltenskodex und hausinterne Regelungen.....	12
1.2.2. Unsere Verhaltensampel.....	19
1.2.3. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz	23
1.3. Strukturqualität und Gesundheitsmanagement als Präventions- und Schutzmaßnahme.....	24
1.4. Partizipation im KiKu Kinderland Brühl.....	25
1.4.1. Beschwerdemanagement	26
1.4.2. Beschwerdeverfahren für Kinder	27
1.4.3. Beschwerdeverfahren für Eltern und andere Beteiligte	29
1.4.4. Beschwerdeverfahren für Kolleg*innen.....	31
1.5. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung.....	32
1.6. Erziehungspartnerschaft	35
2. Intervenierender Kinderschutz	35
2.1. Vermutete Kindeswohlgefährdung und schwierige Lebenslagen.....	36
2.2. Kindeswohlgefährdung nach §8a	37
2.3. Kindeswohlgefährdung durch die Kita nach §47.....	39
3. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen	43

Vorwort

Kinderschutz steht in unserer Einrichtung an erster Stelle. Dieses Kinderschutzkonzept ist eine verbindliche Absprache darüber, wie wir in unserer Kita die uns anvertrauten Kinder vor Gewalt schützen und ihre Rechte sichern.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept basiert auf dem allgemeinen Schutzkonzept der Kinderzentren Kunterbunt (in der aktuell gültigen Fassung), sowie u.a. auf der UN-Kinderrechtskonvention. Wir entsprechen damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Gewährleistung eines einrichtungsspezifischen Konzepts zum Schutz der Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist für alle Personen verpflichtend, die mit den uns anvertrauten Kindern arbeiten und in Kontakt sind. Sie gilt insbesondere für alle Mitarbeiter*innen, Auszubildende und Praktikant*innen im KiKu Kinderland Brühl. Gemeinsam mit dem pädagogischen Leitbild der Kinderzentren Kunterbunt und unserem Hauskonzept ist es die Basis unserer täglichen Arbeit.

Wir verstehen uns als Anwälte der Kinder. Das bedeutet, dass wir jederzeit für den Schutz und die Rechte der Kinder eintreten und unser eigenes Verhalten und das Verhalten anderer kritisch hinterfragen. Wir leben eine Kultur des Einmischens: Wenn wir Situationen beobachten, in denen der Schutz oder die Rechte eines Kindes nicht gewährleistet sind oder Grenzverletzungen stattfinden, sprechen wir dies sofort an. Wir mischen uns zum Wohle der Kinder ein. Mögliche Auseinandersetzungen auf Erwachsenenenebene nehmen wir dafür in Kauf.

Die Konzeption ist ein andauernder Prozess und unterliegt der stetigen Überarbeitung. Nur durch regelmäßige Auseinandersetzung und Reflexion unserer Prozesse und Verabredungen zum Schutz der Kinder, können wir besten Kinderschutz sicherstellen.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Kinderschutzkonzept freuen wir uns über Ihre konstruktive Rückmeldung per E-Mail an: bruehl@kinderzentren.de

Das Team der Kita KiKu Kinderland Brühl

1. Präventiver Kinderschutz

1.1. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechtsansatz

Kinder sind von Beginn an Träger eigener Rechte. Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der UN das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz die Kinderrechtskonvention (KRK). In Deutschland gilt sie seit 1992 verbindlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Uneingeschränkt ratifiziert wurde sie von Deutschland allerdings erst im Jahr 2010. Gemäß der KRK sind Kinderrechte als grundlegende Menschenrechte festgeschrieben, auf die alle Kinder und Jugendliche ohne Unterschied Anspruch haben. Allgemeine Menschenrechte gelten selbstverständlich auch für Kinder. Die KRK betont aber zusätzlich noch die besonderen Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Fürsorge und den Schutz. Kernelement ist das in Artikel 3 benannte Kindeswohl, welches bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die Kinder betreffen vorrangig zu berücksichtigen ist (s. Abb. 1, Seite 5). Neben Artikel 3 gehören das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6) und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten (Artikel 12) zu den allgemeinen Prinzipien der Konvention. Rechte werden in die drei Kategorien Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte unterteilt. Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen zur Bekanntmachung, Umsetzung, Mitwirkung und Berichtspflicht der Vertragsstaaten.

Im alltäglichen Gebrauch, insbesondere in der Arbeit mit den Kindern haben wir die Kinderrechte der KRK der Übersicht halber auf zehn wichtige Rechte zusammengefasst, so dass sie auch von Kindern, die jünger als sechs Jahre alt sind verstanden werden können:

- » Recht auf Schutz vor Gewalt
- » Recht auf Bildung
- » Recht auf eine eigene Meinung
- » Recht auf Gesundheit
- » Recht auf einen eigenen Namen
- » Recht auf Gleichheit
- » Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung
- » Recht auf Leben
- » Recht auf Betreuung bei Behinderung
- » Recht auf eine Familie und ein sicheres Zuhause

Das Achten, die Förderung und die Umsetzung der Kinderrechte mit all seinen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten bildet die Basis für unser alltägliches pädagogisches Handeln und aller im KiKu Kinderland Brühl vorgenommenen Maßnahmen. Somit baut sowohl unser Kinderschutzkonzept als auch unsere pädagogisches Hauskonzept, auf den in der KRK inkludierten Werten und dessen Bild vom Kind auf. Dieser Kinderrechtsansatz bestimmt maßgeblich die Beziehungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Einrichtung.

Wir Erwachsene tragen die Verantwortung dafür, dass die Rechte und die besonderen Bedürfnisse der Kinder in unserer Kita respektiert und umgesetzt werden. In erster Linie leben wir dies als Vorbilder vor. Wir sehen uns ebenso in der Verantwortung Kinder und Eltern adressatengerecht über Kinderrechte aufzuklären und eine hausinterne Struktur und Prozesse zu etablieren, welche eine alltägliche Praxis von rechtebasierten und demokratischen Verhaltensweisen ermöglichen.

Grundlegende Voraussetzung für die Implementierung des Kinderrechteansatzes in unserem Betriebsalltag ist das Wissen aller Beteiligten über Kinderrechte und über unser Kinderschutzkonzept. So wurden und werden jährlich die Kinder und Eltern im Zuge der Feier des Weltkindertages über die Kinderrechte aufgeklärt. Bilder, Plakate und auch die Niederschrift dieses hausinternen Schutzkonzeptes informieren die Mitarbeiter und Familien über die Kinderrechte. Ebenso steht für die Aufklärung der Kinder didaktisches Material in Form von Bilderbüchern, Kamishibai-Bildkarten und Musik zur Verfügung, die die Themen Kinderrechte, Partizipation und Demokratie thematisieren. Mitarbeiter lesen die Schutzkonzeption im Rahmen der jährlichen Belehrungen. Ebenso arbeiten sie regelmäßig an der Überarbeitung dieser im Zuge der Qualitätsentwicklung in den Teamsitzungen und an Konzeptionstagen mit. In erster Linie sind es aber die stetigen Handlungen und Interaktionen im Alltag, im Zuge derer Werteerziehung stattfindet. Dort gilt es, eine Haltung zu zeigen und eine Kultur zu leben, die Kinderrechte als Basis allen Handelns versteht.

Neben der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich unser gesetzlicher Auftrag des Kinderschutzes des Weiteren durch folgende Gesetze:

» Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Kinder sind Träger eigener Rechte beginnend mit Vollendung der Geburt

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

Mitspracherecht des Kindes in allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

» Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

(1) Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

(2) Recht und Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder

(3) Jugendhilfe soll die individuelle und soziale Entwicklung von jungen Menschen fördern, Benachteiligungen abbauen, Teilhabe sichern, vor Gefahren schützen, positive Lebensbedingungen und eine familienfreundliche Umwelt schaffen und Eltern beraten

§ 8 Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen und über ihre Rechte aufzuklären.

(a) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(b) Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder beziehen sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Förderauftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein und soll sich am Entwicklungsstand, den Interessen und der Lebenssituation des einzelnen Kindes orientieren. Verweis auf das Landesrecht.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Nr. 3 Gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld sollen unterstützt werden.

(2) Nr. 4 Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, sowie geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.

§ 47 Nr. 2 Melde- und Dokumentationspflicht von Ereignissen und Entwicklungen einer Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 79 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(a) Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern, dem Kinderschutz, ihrer inklusiven Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung definieren. Diese sind stets weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

» **Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG)**

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Änderungen des SGBVIII und anderer Gesetze. Das KKG umfasst die Formulierung der staatlichen Mitverantwortung im Kinderschutz, Elternberatung, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdungen und Mitteilungen an das Jugendamt.

» **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern. Als Landesgesetz regelt es die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung, sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein- Westfalen

§ 2 Jedes Kind hat Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ergänzt die Familie als vorrangigen Bildungsort und orientiert sich am Wohl des Kindes.

§ 13 Definition von Frühkindlicher Bildung und die daraus resultierenden konzeptionellen Vorgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kindertageseinrichtungen

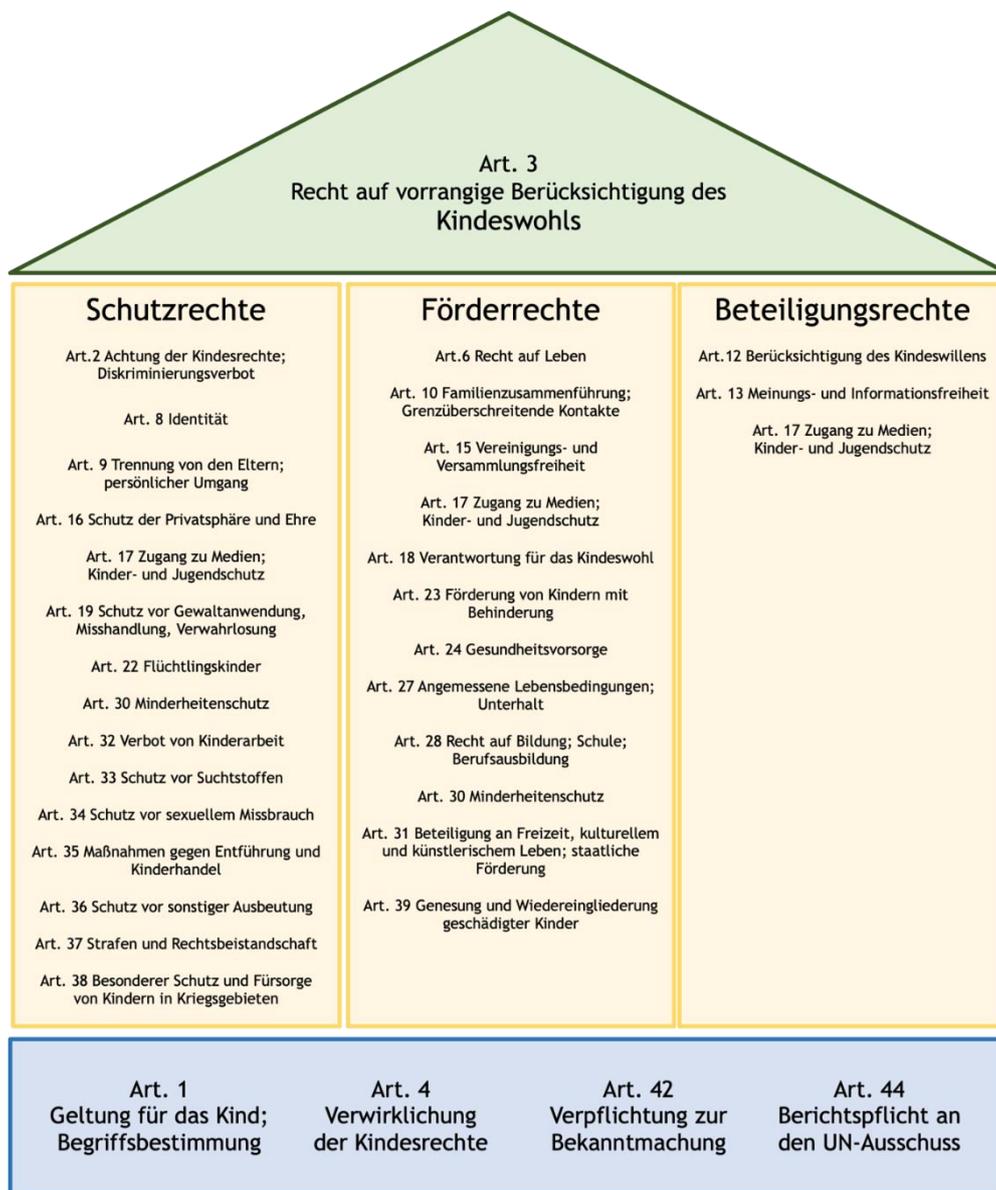


Abb. 1: UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes dargestellt als „Gebäude der Kinderrechte“.

1.2. Unsere Wertehaltung und unser Leitbild im Kinderschutz

Das Kindeswohl steht bei uns an erster Stelle.

Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, die Erfüllung seiner elementaren Bedürfnisse, die Förderung seiner Talente und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sein Leben betreffen. Die Kinderzentren Kunterbunt verpflichten sich, diese Rechte zu wahren und zu verteidigen. Der Kinderschutz ist unternehmensweit verbindliches Querschnittsthema.

Grundlegend in diesem Zusammenhang sind unsere pädagogischen Leitlinien. Der Kinderschutz ist hier bei jedem Thema mitgedacht und zudem stetige Motivation für die weitere Entwicklung. Die wesentlichen Bausteine sind:

- » **Ko-Konstruktion:** Wir gehen davon aus, dass Menschen im Austausch mit ihrer Umwelt in ihrem Innern ein Bild von der Welt schaffen. Dieses Konzept von Lernprozessen liegt unserer täglichen Arbeit mit den Kindern zu Grunde: Wir beobachten, welche Stärken, Themen und Interessen die Kinder haben, geben Impulse zur weiteren Entwicklung und unterstützen hierdurch eine ganzheitliche Bildung.
- » **Partizipation:** Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung, insbesondere in eigenen Angelegenheiten. Jede Erziehung muss die Selbstständigkeit des Kindes zum Ziel haben. Daher respektieren wir so früh wie möglich den Willen des Kindes und beteiligen die Kinder an Entscheidungen, die die Gruppe betreffen.
- » **Inklusion:** Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist - jedes in seiner ganz besonderen Einzigartigkeit. Wir versuchen, jedes Kind als Individuum mit eigenen Stärken, Interessen und Motivationen wahrzunehmen und nach diesen individuellen Bedürfnissen zu begleiten und zu fördern.
- » **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft:** Die Kita bietet als früher externer Betreuungs- und Bildungsort eine wichtige Ergänzung zur elterlichen Sorge. Gute Bildung und Betreuung im Sinne des Kindes sind nur möglich, wenn Kita und Eltern ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander haben und den ständigen Austausch pflegen.

„Unser Ziel ist es, dass alle Kinder ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken und ausschöpfen können. Mit unserer Begleitung entwickeln die Kinder ein stabiles Fundament für ein selbstbestimmtes und glückliches Leben in der Gemeinschaft.“

Wirksamer Kinderschutz entsteht nicht durch die Einführung neuer Instrumente. Notwendig ist vor allem eine **Kultur des Hinschauens**. Wir wollen eine Haltung, die das Wohl jedes einzelnen Kindes in den Mittelpunkt stellt. Folgende Elemente sind uns besonders wichtig:

- » Die Fachkräfte entscheiden mutig als Anwält*innen der Kinder.
- » Anerkennung, gegenseitiger Respekt und aufrichtige Wertschätzung prägen den Alltag aller Menschen in der Kita.

- » Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns.
- » In der Kita herrscht eine Kultur von Offenheit, Fehlerfreundlichkeit und des ehrlichen Feedbacks: Es ist unter den Erwachsenen selbstverständlich, sich oft und vielfältig Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges positives Feedback ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen. Fehler geschehen im Alltag immer, gerade unter Zeitdruck - sie sollten aber aufgearbeitet werden, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Eine offene, diskussionsfreundliche Kommunikationskultur unter den Erwachsenen dient den Kindern zudem als Vorbild: So erlernen sie, wie man in angemessener Weise positive und negative Rückmeldungen gibt und seine eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen äußert.
- » Leider dürfen wir *niemandem* uneingeschränktes Vertrauen schenken, nicht den Kolleginnen und Kollegen und auch nicht den Eltern und sonstigen Personen, die in Kontakt mit Kindern stehen. Die Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass leider ein **Generalverdacht** gegenüber jedem, der mit Kindern lebt und arbeitet, notwendig ist. Dies ist schmerzhaft und ungerecht gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Erwachsenen, die sich Kindern gegenüber richtig verhalten. Als Pädagog*in muss man hier leider ein **professionelles Misstrauen** einüben, denn die Erfahrung zeigt: Wo Machtmissbrauch gegen Kinder möglich ist, da geschieht er auch allzu oft.
- » Weitestmöglich folgen wir einem Vier-Augen-Prinzip: In der Regel ist ein*e Erwachsene*r nicht allein mit einem oder mehreren Kindern. Es findet keine Arbeit hinter verschlossenen Türen statt. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung.
- » Alle pädagogischen Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle pädagogischen Kräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- » Es herrscht die klare Haltung: Schweigen schützt die Täter. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung. Sie kann sich auch an ihre Qualitätsleitung wenden.
- » Bequemlichkeit, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit Kolleg*innen oder Eltern oder Berührungängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- » Die Einrichtung holt sich selbst Hilfe und Unterstützung, wenn sie Unsicherheiten feststellt (z.B. bei der Qualitätsleitung, externen Beratungsstellen...).
- » In der Kita gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, physisch oder emotional).
- » Kinderschutz bleibt kein Papiertiger, sondern wird **individuell angepasst** und tatsächlich gelebt.

Inklusion im KiKu Kinderland Brühl

Nur die inklusive Kita wird dem Recht der Kinder auf Schutz vor Diskriminierung und dem Recht auf Identität und dem Recht auf Beteiligung gerecht. Der Begriff Inklusion steht für die gleichberechtigte Teilhabe eines Menschen in der Gesellschaft, unabhängig von individuellen Heterogenitätsmerkmalen. Zu diesen gehören unter anderem:

- » Die Geschlechterrolle
- » Die sexuelle Orientierung
- » Das Alter
- » Ethnische Bezüge
- » Die Familienstruktur
- » Kulturelle Bezüge
- » Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen
- » Physische und psychische Voraussetzungen
- » Der Bildungsstatus
- » Kognitive, soziale oder sprachliche Merkmale

Diversität wird als naturgegebenes Merkmal einer Gesellschaft betrachtet und dessen Mehrwert verstanden. Inklusion beginnt also bereits in der Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Menschen. Unterschiede werden nicht nur toleriert oder gar ignoriert, sondern wahrgenommen und als Ausgangslage für Veränderungen in der Gesellschaft oder strukturellen Umgebungen gesehen. Im Gegensatz zur Integration geht Inklusion nicht von dem Gedanken aus, etwas wieder zu vereinen, das zuvor durch Kategorien getrennt wurde. Unterschiede stellen keinen Anlass zu Kategorisierungen dar. Das Ziel von Inklusion ist es, ein bestehendes System optimal an Menschen und nicht den Menschen an das System anzupassen, oder „systeminkompatible“ Minderheiten zu separieren oder zu exkludieren. Inklusion hat den Anspruch, dass ebenen- und systemübergreifend in Politik, Bildungsbereich, Wirtschaft, Institutionen und Gesellschaft Leistungen erbracht werden, die Diskriminierungen, Barrieren und Benachteiligungen beseitigen und ausschließen. Durch Inklusion soll dem Anspruch von Menschenrechten auf Gleichheit und Chancengleichheit gerecht werden. Inklusion ist also kein Zugeständnis einer Mehrheit (z.B. Gesellschaft) an eine Minderheit (z.B. Menschen mit Behinderung), sondern ein Grundrecht. Inklusive Pädagogik geht für uns somit also immer von heterogenen Lerngruppen aus und stellt eine ressourcen- und kompetenzorientierte Wahrnehmung des einzelnen Individuums in den Mittelpunkt.

In unserer Kita verlangt Inklusion also nicht nur eine gleichberechtigte Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, sondern Wertschätzung von Vielfalt bezüglich jeglicher denkbarer Heterogenitätsmerkmale. Gesamtgesellschaftlich gesehen kommt gerade der Kindertagesstätte, einem Ort, an dem durch frühe ethische Bildung und Werterziehung der Grundstein für ein gelungenes Verständnis von Inklusion neuer Generationen gelegt werden kann, besondere Bedeutung zu. Der Auftrag besteht also nicht nur darin, die Kinder und

Familien in einem inklusionsorientierten System lernen zu lassen, um deren eigene Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten, sondern auch darin, die Werte einer inklusionsorientierten Grundhaltung im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit weiterzugeben.

Bildung und Erziehung muss immer den prozesshaften und dynamischen Aspekt eines Gemeinschaftslebens und der Entwicklung von Individuen berücksichtigen. Werteerziehung als Bestandteil unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit ist Persönlichkeitsbildung. Selbstbewusste Kinder, mit einem ausgeprägten Bewusstsein über die eigene Identität, die sich über ihr Beteiligungsrecht und das Recht zur freien Meinungsäußerung bewusst sind, sind besser geschützt. Kinder, die ihre Rechte kennen über sprachliche Kompetenzen und eigene Bedürfnisse und Grenzen kennen, nehmen eher wahr, wenn ihre Grenzen überschritten werden und können dies eher zum Ausdruck bringen.

Allgemeine Leitlinien zum Kinderschutz für unsere Team im KiKu Kinderland Brühl

Unsere Leitungen...

- » verfügen über eine klare Haltung zu den Themen Kinderschutz, Partizipation und Kinderrechten und vermitteln diese.
- » verfügen über eine reflektierte Haltung zu ihren Aufgaben als Führungskraft und Vorbild und folgen dem Führungsleitbild.
- » kennen und entwickeln ihre Teams und fördern eine Kultur der offenen Kommunikation und Fehlerfreundlichkeit.
- » binden das Team ein in die fortlaufende Entwicklung des Einrichtungs-spezifischen Schutzkonzeptes.
- » kennen sich gut aus mit den Grundlagen des Kinderschutzes und bilden sich kontinuierlich fort.
- » kennen ihre Ansprechpartner*innen bei KiKu, sowie lokal und pflegen den Kontakt zu ihnen.
- » analysieren ihre Einrichtung regelmäßig auf Stärken und Schwächen beim Kinderschutz und holen sich die notwendige Unterstützung.
- » sorgen für passgenaue Hilfe durch Qualitätsleitung und Fortbildungen und unterstützen einzelne Mitarbeitende sowie das Team als Gesamtheit, sich fortzubilden.

Unsere pädagogischen Kräfte...

- » haben eine klare Haltung, dass Kinderschutz an erster Stelle steht.
- » haben die Bereitschaft und Kompetenzen, um Kinder frühzeitig und weitgehend zu beteiligen.

- » haben die Bereitschaft und Kompetenzen, mit Kindern feinfühlig, positiv und zugewandt zu kommunizieren.
- » setzen sich eigenständige mit dem Thema Kinderschutz auseinander.
- » Haben die grundsätzliche Bereitschaft, mit KollegInnen und/oder Eltern in Konflikt zu treten.
- » Zeigen die Bereitschaft, sich auch bei kleinen Verdachtsmomenten mit KollegInnen bzw. Leitung auszutauschen.
- » Bringen die Bereitschaft mit, auch ohne letzte Gewissheiten zu handeln und dabei Fehler zu machen.

1.2.1. Unser Verhaltenskodex und hausinterne Regelungen

Im Zuge der Qualitätsentwicklung hat das Team des KiKu Kinderland Brühl seit 2014 in Teamsitzungen, an Konzeptionstagen und im stetigen alltäglichen Austausch immer wieder Qualitätskriterien und hausspezifische Verhaltensnormen für einzelne Bereiche wie z.B. das Essen, die Schlafrituale, die Sexualerziehung etc. entwickelt. Dabei wurde stets eruiert, welche Rechte Kinder haben, in welchen Bereichen im Sinne der Inklusion Barrierefreiheit gegeben ist und in welcher Form die Beteiligung der Kinder möglich ist. Leitfragen waren immer

- » Spiegelt sich in der Norm, Regel oder Absprache unsere menschliche und konzeptionelle Grundhaltung und unser Leitbild wider?
- » Was entscheiden die Kinder? Was entscheiden die Erwachsenen? Was wird gemeinsam entschieden? Wo kollidieren Kinderrechte und eine Fürsorgepflicht unsererseits zu diesem Thema und was hat Vorrang?
- » Ist die Norm, Regel oder Absprache barrierefrei umsetzbar und für alle gleichermaßen gültig?

Nachstehend ist ein Auszug aus den vereinbarten Qualitätskriterien und Absprachen je Thema zu finden, die für den Kinderschutz im KiKu Kinderland und somit für dieses Konzept relevant sind. Sie beschreiben die für alle Mitarbeiter*innen abgesprochenen und anzustrebenden pädagogischen Standards in unserer Kita.

Aufsichtspflicht und Sicherheit

- » Sämtliche Gefahren, die vom Gebäude, dem Gelände, der Inneneinrichtung oder dem didaktischen Material ausgehen können, werden durch unser Team minimiert, indem wir regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen machen. Schäden oder Gefahrenstellen werden an die Leitung oder die Sicherheitsbeauftragte gemeldet. Zudem wird bei der Anschaffung von neuem Material und Mobiliar immer die Eignung (Sicherheitsstandards, Altersempfehlungen, Brandklassen,...) berücksichtigt. Detailliertere Angaben dazu sind im KiKu Sicherheitshandbuch und im Brandschutzkonzept festgeschrieben. Zudem wird monatlich von der Sicherheitsbeauftragten und der Leitung ein Sicherheitscheck in der Kita durchgeführt. Jährlich werden eine umfassende Gefährdungsbeurteilung und eine Risikoanalyse durchgeführt.

- » Der morgendliche Sicherheitscheck im Gebäude und auf dem Außengelände ist ein wesentlicher Sicherheitsaspekt und wird täglich im Frühdienst durchgeführt, bevor Kinder die entsprechenden Bereiche betreten und bespielen.
- » Aufgrund von Gefahren halten wir die Türen von Räumen, die nicht kindersicher eingerichtet sind (Küchen, Lagerräume, Haustechnikräume, Büro, Personalraum, Werkraum) immer verschlossen, wenn sich keine Erwachsenen darin befinden. Fenster im Obergeschoss müssen immer abgeschlossen sein, wenn sich kein Personal im Raum befindet. Ebenso müssen Tore des Außengeländes und die Eingangstür immer abgeschlossen sein, wenn sie gerade nicht zum Durchgang genutzt werden und unbeaufsichtigt sind.
- » In den Bring- und Abholphasen, sowie bei Anwesenheit von externen Besuchern (z.B. Handwerker von Fremdfirma) dürfen die Kinder nicht unbeaufsichtigt außerhalb der Gruppen- und Nebenräume spielen oder unbegleitet unterwegs sein. Die Leitung informiert das Team im Vorfeld über jeden Besuchstermin von Externen.
- » Den Krippengruppen steht ein Verschluckungszyylinder zur Verfügung, mithilfe dessen gemessen werden kann, ob Material für den Einsatz im U3 Bereich zugelassen ist.
- » Wir bewahren privates Eigentum und Gefahrenstoffe, welches Kinder gefährden kann (z.B. Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, private Handtasche mit Zigaretten, Feuerzeug, Medikamente, Lebensmittel mit Koffein, verschluckbare Kleinteile, private Elektrogeräte, Chemikalien, Drogerieartikel, ...) stets verschlossen in Eigentumsfächern oder Personal- und Lagerräumen auf bzw. stellen Getränke der Erwachsenen (Verbrühungsgefahr, Koffein,...) für Kinder unzugänglich im Erzieherschrank auf. Rauchen ist grundsätzlich nur außerhalb des Kitageländes, in Pausen und nicht in Sichtweite der Kinder erlaubt.
- » Bei der Übergabe von Kindern (z.B. beim Wechsel vom Regelbetrieb in den Spätdienst) ist zusätzlich immer das Gruppenbuch einschließlich korrekt geführter aktueller Anwesenheitsliste der Kinder zu übergeben.
- » Eine Abholung der Kinder kann ausschließlich durch Personen erfolgen, die schriftlich in der Abholberechtigung des Betreuungsvertrags von den Eltern hinterlegt wurden. Für minderjährige Abholberechtigte über 14 Jahren muss zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegen. Kindern unter 14 Jahren können nicht als Abholberechtigte benannt werden. Falls eine abholberechtigte Person dem Team noch unbekannt ist, muss ein offizielles Ausweisdokument zur Identifizierung vorgelegt werden. In kurzfristigen Notfällen können Kinder einmalig von Personen abgeholt werden, wenn die Eltern dies telefonisch mit uns besprechen und vor der Abholung zusätzlich eine Erlaubnis per E-Mail von der im BV hinterlegten Emailadresse an uns senden.
- » Ein unbeaufsichtigtes Spielen der Kinder in Neben- oder Mehrzweckräumen oder im Garten ist nur zulässig, wenn die Türen zu dem Spielort geöffnet bleiben (akustischer Kontakt noch gegeben) und in regelmäßigen Abständen von einigen Minuten Sichtkontrollen („Stippvisiten“) erfolgen. Es liegt in Ermessen des betreuenden Personals, ob betreffende Kinder im Hinblick auf ihren Entwicklungsstand gesehen ohne Selbst- oder Fremdgefährdung unbeaufsichtigt spielen können und schon in der

Lage sind Regeln einzuhalten. Auch die Kinderanzahl und Kinderkonstellation ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei U3 Kindern ist ein unbeaufsichtigtes Spielen in keinem Fall zulässig.

- » Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich nur von qualifiziertem Personal, welches bei KiKu über einen gültigen Arbeitsvertrag beschäftigt ist, übernommen werden. Bei Ausnahmen (z.B. Therapeuten von Inklusionskindern) muss immer eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, deren Inhalt die Aufsichtspflicht regelt. Externe Bildungsanbieter, die hinzu gebucht werden (z.B. musikalische Früherziehung, Kinderyoga,...) betreuen Kinder niemals alleine ohne Anwesenheit von KiKu-Personal.
- » Die Aufsichts- und Freispielführung ist so zu führen, dass uns jederzeit bekannt ist, wie viele Kinder sich in unserer Obhut befinden und wo diese sich gerade aufhalten. Auf dem Außengelände verteilen wir uns so, dass wir das gesamte Gelände überblicken können. Insbesondere die Türen, Tore und Spielgeräte mit Gefahrenpotential müssen jederzeit überblickt werden.
- » Das Kita- Personal wird jährlich zu den Themen Kinderschutz, Aufsichtspflicht, Datenschutz, Hausordnung, Sicherheit, Hygiene, Infektionsschutz, Brandschutz, Notfall- und Evakuierungskonzept belehrt. Alle Mitarbeiter*innen nehmen alle 2 Jahre an einer Schulung zur Ersten Hilfe in Betreuungseinrichtungen teil. Zusätzlich zur Kitaleitung sind eine Sicherheitsbeauftragte und eine Hygienebeauftragte durch den Kitaträger und die Leitung geschult, um in der Kita mitverantwortlich die Sicherheits- und Hygienestandards zu überwachen.
- » Ausflüge mit Kindern finden nur nach vorheriger Absprache im Team und mit der Leitung statt. Grundsätzlich ist dabei ein Notfalltelefon, ein Erste-Hilfe-Koffer und das Gruppenbuch mit den Notfallnummern mitzuführen. Bei allen Ausflügen muss grundsätzlich immer mindestens zwei Pädagog*innen mitgehen. Bei Waldausflügen oder sonstigen undurchsichtigen Geländen drei Personen, wobei davon mindestens immer eine Fachkraft sein muss.
- » Das Personal hat die Aufgabe Kinder vor dem Einfluss übermäßiger schädlicher Umwelteinflüsse (Hitze, Kälte, Giftstoffe,...) zu schützen. Einerseits durch adäquate Bekleidung und aber auch durch zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Sonnencreme, Aufenthalt im Schatten, Heizen und Belüften von Räumen, Kein Zugang zu Giftstoffen wie z.B. giftigen Pflanzen bei Ausflügen,...
- » Vorgaben zu den Mindestpersonalschlüsseln bei Personalausfällen sind im Notfallkonzept im QE-Ordner jeder Gruppe niedergeschrieben. Ebenso alle Notfallnummern des Trägers und Jugendamtes.

Personalauswahl

- » Für die Arbeit mit Kindern werden im KiKu Kinderland Brühl ausschließlich Personen beschäftigt, die gemäß Personalvereinbarung des aktuell gültigen Kinderbildungsgesetzes dafür qualifiziert sind. Zudem muss bei Beschäftigungsbeginn und alle 5 Jahre wiederholt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden, welches keine Eintragung enthält. Das Bundeskinderschutzgesetz regelt in

§72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen, spätestens alle 5 Jahre, erweiterte Führungszeugnisse nach §30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern*innen und von ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss, die bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein dürfen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches; §§ 174 ff STGB) rechtskräftig verurteilt worden sind.

- » In Stellenausschreibungen wird auf unsere Aufgabe des institutionellen Kinderschutzes hingewiesen.
- » Bei den Vorstellungsgesprächen informieren wir die Bewerber darüber, dass wir uns als Kita aktiv mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen und unserer Verantwortung das Kindeswohl zu Schützen gewissenhaft nachgehen.
- » Des Weiteren machen wir uns für potentielle Täter einer Kindeswohlgefährdung oder eines Kindesmissbrauchs unattraktiv, in dem wir bei Hospitationen von Bewerbern unsere Kultur des Hinsehens und unsere advokatorische Haltung Kindern gegenüber in unserem pädagogischen Handeln deutlich zeigen.

Körperkontakt, pflegerische Tätigkeiten, Toilettengang und Intimsphäre

- » Körperkontakt zwischen dem Personal und Kindern erfolgt immer nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes oder als Hilfestellung, pflegerische Routine oder Begleitung im Alltag (z.B. Hand halten beim Spaziergang, auf den Arm nehmen von U3 Kindern in der Eingewöhnung in der Bring-Phase, Eincremen mit Sonnencreme vor dem Rausgehen, Hilfestellung bei Bewegungsangeboten oder beim Umziehen). Kinder können immer frei entscheiden, ob sie diesen Körperkontakt annehmen möchten oder nicht. Wir beachten dabei die Grenzschnale des Kindes. Kinder werden ermutigt, Tätigkeiten wie z.B. das Umziehen, das Eincremen eigenständig auszuführen, wenn sie dazu bereits in der Lage sind.
- » Beim Wickeln, der Unterstützung beim Toilettengang, Abwaschen von Kindern im Intimbereich z.B. nach versehentlichem Einkoten und beim Eincremen von Kindern mit Sonnencreme tragen wir grundsätzlich Einmalhandschuhe aus Vinyl.
- » Wir begleiten unser Handeln sprachlich. Wir fragen Kinder, ob Handlungen vorgenommen werden sollen und kündigen die Handlungen vor der Durchführung an. Ältere Kinder, die die Toilette bereits aufsuchen, werden gefragt, ob man die Toilettenkabine bei Unterstützungsbedarf betreten darf, wenn sie sich darin befinden.
- » Die Kindertoilettenkabinen in der Kita sind nicht abschließbar, haben aber ein zweifarbigen Wende-Symbol an der Tür, anhand dessen erkannt werden kann, ob eine Toilettenkabine derzeit besetzt oder frei ist.
- » Der Wickelbereich soll beim Wickeln nicht für unbeteiligte Personen einsehbar sein. Insbesondere in den Kitagruppen achten wir darauf, dass Kinder nicht dann gewickelt

werden, wenn im Waschraum andere Kinder die Hände waschen oder Toilettengänge erledigen. Das Umkleiden von Kindern z.B. nach versehentlichem Einnässen soll nicht vor der restlichen Kindergruppe oder gar anderen Eltern oder Externen erfolgen.

- » Kinder halten sich grundsätzlich bekleidet in der Kita auf. Beim Planschen im Sommer tragen alle Kinder Badebekleidung. Das ausschließliche Tragen von Unterwäsche, z.B. nur eine Strumpfhose als Hose, nur ein Unterhemd als Oberbekleidung oder nur in Windel planschen ist nicht angemessen. Grundsätzlich sollen Kinder für den Kitabesuch so gekleidet sein, dass sie unbefangen und mit Bewegungsfreiheit spielen können, ohne dass dabei ihre Unterwäsche oder ihr entblößter Intimbereich zu sehen ist. Bei sehr kurzen Kleidern/Röcken tragen Kinder darunter eine kurze Hose, Strumpfhose oder Leggings, damit darüber hinaus ein Sitzen und Spielen im Sandkasten, Klettern auf Gerüsten und auf Bäumen oder das Rutschen auf der Rutsche möglich ist, ohne dass der Intimbereich unnötig verunreinigt oder aufgeschürft wird.
- » Auszubildende und Studierende, die bei KiKu einen Ausbildungsvertrag haben, üben pflegerische Tätigkeiten erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit aus. Die in der Gruppe tätigen pädagogischen Kräfte versichern sich zunächst, dass ein Beziehungsaufbau zwischen der auszubildenden Person und dem Kind stattgefunden hat und diese in der Lage ist, Grenzen der Kinder zu respektieren. Zudem erfolgt zuvor immer erst eine Einarbeitung in die pflegerischen Routinen und die obenstehenden Punkte. Unentgeltliche Kurzzeitpraktikant*innen, Bewerber*innen bei einer Hospitation oder Schülerpraktikant*innen übernehmen grundsätzlich keine pflegerischen Tätigkeiten am Kind im Wickel- oder Toilettenbereich.
- » Wir benennen eigene Grenzen, wenn diese von Kindern überschritten werden (z.B. Kind fasst Pädagogin an die Brust oder setzt sich ungefragt auf deren Schoß, Kinder küssen Pädagog*innen ungefragt) und leben dadurch auch als Vorbild vor, wie man sein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper wahrnimmt.
- » Der Betreuungsvertrag gibt Auskunft darüber, ob ein Kind an ärztlichen oder zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen teilnehmen darf, das Kind auf Kopfläuse untersucht werden oder Fieber gemessen werden darf. Fiebermesser erfolgt grundsätzlich nicht rektal, sondern nur an Stirn oder Außenohr. Die Leitung stellt dem Team die Informationen aus den Betreuungsverträgen in tabellarischer Übersicht (Dokument „Wichtige Infos zu allen Kindern“ im pädagogischen Kanal M365 Belegungsliste) zur Verfügung. Jede Gruppe ergänzt diese Informationen für ihre Kinder mit wichtigen Infos zu Gewohnheiten und Bedürfnissen der Kinder aus dem Alltag (Besonderheiten, Schlafverhalten, Windeln, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, besondere Absprachen mit den Eltern,...).

Sprache, Kommunikation und Interaktion

- » Alle Beteiligten in der Kita haben ein Recht auf eine eigene Meinung und auf Beschwerde.
- » Wir begeben uns in der Kommunikation mit Kindern auf Augenhöhe und kommunizieren mit ihnen kindgerecht ohne Fachwörter. Kinder werden nicht mit Kosenamen oder Verniedlichungen benannt oder angesprochen.

- » Wir sind uns bewusst, dass wir trotz der Kommunikation auf Augenhöhe keine partnerschaftliche Beziehung zu den Kindern haben. Kinder haben selbstverständlich die gleichen Menschenrechte wie Erwachsene, sind aber keine kleinen Erwachsenen. Wir Erwachsene haben die Verantwortung für die Kinder. Die Kinder aber nicht für uns Erwachsene.
- » Wir pflegen respektvolle, wertschätzende, wohlwollende, gewaltfreie und höfliche Umgangsform und hinterfragen unsere Wortwahl und unseren Sprachgebrauch im Hinblick auf kindgerechte Inhalte, Diskriminierungen und Stereotypisierungen. Wir nehmen die Kinder ernst und schenken ihnen Vertrauen.
- » Wir achten die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes und streben zugleich aber auch an, alle Kinder gleichberechtigt zu behandeln. Zeit, Dialogbereitschaft, Zuwendung, Lob und Förderung steht allen Kindern in gleichem Maße zu.
- » Wir zeigen den Kindern bei Fehlverhalten logische Konsequenzen auf, anstatt zu bestrafen.
- » Die Kinder werden in Konfliktsituationen begleitet, einen Lösungsweg zu erarbeiten und es wird versucht Schuldzuweisungen zu vermeiden.
- » Im Sinne unserer inklusiven Grundhaltung versuchen wir barrierefreie Kommunikationswege zu schaffen (z.B. Gebärdensprachedolmetscher für Elternabende bei gehörlosen Eltern, Babysignal für Kleinstkinder ohne lautsprachliche Kompetenzen, Vertragsunterlagen und Elterninfos bei Bedarf in weiteren Sprachen).
- » Lob bedeutet für uns, die Kinder in erwünschten Verhaltensweisen zu bestärken, ihr Wesen dabei aber nicht zu bewerten.
- » Um das Vertrauen der Kinder zu wahren, erfragen und hinterfragen wir deren Geheimnisse nicht. Der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen wird erklärt. Ebenso, dass Hilfe holen kein Petzen ist. Wir verpflichten Kinder nie zur Geheimhaltung.
- » Regeln werden gemeinschaftlich erarbeitet, regelmäßig reflektiert, neu verhandelt und erklärt. Weichen Pädagog*innen in ihrem Verhalten von vereinbarten Regeln ab, müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen und diese transparent gemacht werden.
- » Kinder entscheiden selbst, ob und wie lange sie an Bildungsangeboten teilnehmen, sowie mit wem und womit sie sich in der Freispielzeit beschäftigen.

Essen

- » Die Kita stellt den Kindern gemäß Ernährungskonzept ausgewogene und gesunde Mahlzeiten und Getränke zur Verfügung. Die Speisepläne samt Allergienhinweisen sind für die Eltern, Kinder und das Personal im Flur bebildert und in Schriftform ausgehängen. Bei der Gabe von Lebensmitteln ist stets auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes zu achten (Unverträglichkeiten, keine Gelatine oder Schweinefleisch für muslimische Kinder).

- » Bei der Verarbeitung und Verabreichung von Lebensmitteln wird stets auf deren Größe und Konsistenz geachtet. Es wird dabei geschaut, ob für Kleinkinder eine Erstickungs- oder Verbrühungsgefahr ausgehen kann. (Kirschtomaten oder größere Weintrauben z.B. immer einmal in der Mitte teilen, Schüsseln mit sehr heißer Suppe zur Selbstbedienung der Kinder erstmal nur halb füllen und etwas abkühlen lassen,...).
- » Ob, was und wieviel ein Kind isst, entscheidet das jeweilige Kind grundsätzlich selbst.
- » Kinder müssen ihren Teller nicht leer essen, wenn sie satt sind. Kinder werden sensibilisiert, ihr Hungergefühl wahrzunehmen und die gewünschte Essensportion selbst einzuschätzen und zu portionieren. Sie erhalten auch einen Nachtisch, wenn sie nicht aufgegessen haben. Es gibt keinen „Probierzwang“ für von Kindern abgelehnte Lebensmittel. Bei der Portionierung soll aber auch die Frage der Verteilungsgerechtigkeit in der sozialen Gemeinschaft berücksichtigt werden.
- » Essen ist kein Erziehungsmittel und soll weder als Belohnung, Trost oder gar Strafe eingesetzt werden.
- » Die Kinder entscheiden selbst über die Zusammensetzung der Tischgemeinschaften und das Essen wird als kommunikatives Gemeinschaftserlebnis gestaltet.

Schlafen

- » Ob und wie lange ein Kind schläft, hängt von seinem individuellen Schlafbedürfnis ab. Die Schlafenszeiten werden im Kleinteam und mit den Eltern abgesprochen und regelmäßig eine Rückmeldung über das Schlafverhalten und -bedürfnis gegeben. Es gibt keine Altersgrenzen und keinen Schlafzwang für Kinder, die kein Schlafbedürfnis haben.
- » Für schlafende Kinder ist immer eine Schlafwache durch eine Aufsichtsperson sicher zu stellen. Eine technische Überwachung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (S. Aushang „Anweisungen zur Schlafwache“ in den Schlafräumen und KiKu Belehrung „Schlafwache“).
- » Kinder schlafen wegen potenzieller Erstickungsgefahr nur mit Schlafsäcken auf festen Matratzen bzw. in den Körbchen/Kinderbetten. Keine Verwendung von Kopfkissen, Decken, Nestchen, Fellen oder Etagenbetten. Kinder im ersten Lebensjahr werden in Rückenlage schlafen gelegt.

Umgang mit Medien

- » Kindern werden ausschließlich altersgerechte Medien (Bücher, Musik, Hörspiele, Bildkarten, Internetseiten, Kostüme, Spielwaren,...) zur Verfügung gestellt. Als Orientierung dienen dabei z.B. Hersteller- oder FSK-Angaben. Gewaltverherrlichende Medien, nicht kleinkindgerechte Materialien zur sexuellen Aufklärung oder sonstige für Kleinkinder verstörende Inhalte z.B. Bilder aus der Kriegsberichterstattung, Massentierhaltung o.ä. haben in der Kita absolut keinen Platz.

- » Darüber hinaus bringt das pädagogische Personal nur Medieninhalte aktiv in den pädagogischen Alltag mit ein, wenn sich dessen Inhalte mit unseren Werten, unserer pädagogischen Konzeption und unserem Leitbild decken. Zum Schutz vor Diskriminierung und im Sinne unserer Werteerziehung werden keine Medien verwendet, deren Inhalte ethnisch, geschlechtlich oder anderweitig stereotypisierend oder diskriminierend sind. (z.B. „Indianer-“ oder „Zigeunerkostüme“ im Rollenspielbereich, Lieder wie „Drei Chinesen mit dem Kontrabass“ oder „Aram Sam Sam“).

Datenschutz

- » Alle sensiblen personenbezogenen Daten werden von uns sicher aufbewahrt. Gruppenbücher und Kinderdokumentenmappen werden in abschließbaren Schränken aufbewahrt, wenn die jeweilige Gruppe nicht in Betrieb ist und kein Personal zugegen ist.
- » Das Büro ist stets abgeschlossen, wenn es nicht besetzt ist und sensible personenbezogene Daten werden in abschließbaren Schränken und Containern aufbewahrt.
- » Fotobestellungen für die Portfolios und Aushänge erfolgen ausschließlich über die Kita-Fotobestellung.
- » Digital werden personenbezogene Daten ausschließlich auf passwortgeschützten Endgeräten in den dafür vorgesehenen Speicherplätzen in M365 abgelegt und die Endgeräte vor der Nutzung durch Unbefugte geschützt. Eine Speicherung von Kitadaten auf privaten Datenträgern ist nicht erlaubt.
- » Mit Kindern, Eltern, Besuchern, Kooperationspartnern oder öffentlich teilen wir keine personenbezogenen Daten der Kinder, Familien oder Mitarbeiter ohne explizite schriftliche Einwilligungen (Liste „Wichtige Infos zu allen Kindern“). Emailadressen mit mehr als einem Empfänger außerhalb des KiKu-Unternehmens werden immer in Blindkopie versendet. Eltern werden ausschließlich über die dienstliche Emailadresse der Mitarbeiter*innen angeschrieben.
- » Im Austausch mit Kooperationspartnern im Interesse des Wohlergehens oder der Frühförderung eines Kindes (z.B. Zusammenarbeit mit Frühförderzentren, Therapeuten, Schulen,...) muss immer eine von allen Sorgeberechtigten unterschriebene Schweigepflichtsentbindung vorliegen.

1.2.2. Unsere Verhaltensampel

Die Verhaltensampel teilt Verhaltensweisen Kindern gegenüber übersichtlich in die drei Kategorien „rot“, „gelb“ und „grün“ ein. Wie bei einer Verkehrsampel soll sie allen im KiKu Kinderland Brühl anwesenden und tätigen Personen eine Orientierung geben, welche Verhaltensweisen absolut unerwünscht bzw. mitunter auch strafbar sind, welche kritisch zu betrachten sind und welche erwünscht und pädagogisch richtig sind.

Die Ampel ist rot:

Dieses Verhalten ist absolut und immer falsch! Es kann bestraft und angezeigt werden. In jedem Fall folgt eine Meldung ans LJA. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- » Jegliche Art von körperlicher Gewalt gegenüber Kindern. Dazu zählt das Schlagen, Schubsen, Schütteln, Anspucken, an Gliedmaßen zerrren, gegen den Willen Festhalten von Kindern
- » Bedürfnisse der Kinder nicht wahrnehmen oder ignorieren oder gar missachten und eingrenzen (Unzureichend Trinken und Essen geben, nicht Wickeln, nicht auf Weinen reagieren, Hilfesuch bei z.B. Konflikten mit anderen Kindern ignorieren, Kinder unzureichend gekleidet oder ohne Sonnenschutz draußen spielen lassen, Schlafentzug, rigide Schlafenszeiten, Essensentzug)
- » Aufsichtspflicht verletzen, indem Kinder unbeaufsichtigt gelassen werden oder Kinder in ihrer Spielumgebung Gefahren ausgesetzt werden.
- » Kinder bestrafen, Bestrafen als Erziehungsmittel (z.B. „Stiller Stuhl“, Ausschluss)
- » Jegliche Form von psychischer Gewalt gegenüber Kindern. Dazu zählt Kinder bloßstellen, beschämen, vorführen, entwürdigen, auslachen oder beleidigen und alle anderen grenzverletzenden und übergriffige Handlungen.
- » Kinder bedrohen oder verängstigen. Erziehung durch Angst (z.B. „Ich zähle jetzt bis drei..“)
- » Intim- und Privatsphäre der Kinder nicht respektieren und verletzen. (z.B. Kinder vor anderen Personen auskleiden oder Datenschutzvergehen mit Kinderfotos, Fotos von Kindern in intimen Lebensbereichen, wie z.B. beim Umziehen, beim Planschen in Badebekleidung, beim Schlafen, Kontrollieren beim Toilettengang)
- » Kinder zum Essen & Probieren zwingen.
- » Jegliche Form von sexuellem Kontakt mit Kindern, Kinder im Intimbereich berühren, Kinder küssen, Kinder auffordern andere Personen intim zu berühren oder andere Formen von nicht altersgerechtem Körperkontakt.
- » Zur Verfügung stellen von unsachgemäßen Materialien zur Sexualaufklärung
- » Kinder oder ihre Familien diskriminieren, ausgrenzen oder beleidigen
- » Willkürliches Bevorteilen und Benachteiligen von Kindern
- » Kinder mit Kosenamen ansprechen
- » Grenzen von Kindern nicht respektieren (Kinder haben Rechte und dürfen „Nein“ sagen)
- » Kinder ihrer Freizeit, ihrem Freiraum berauben
- » Kinder aufgrund von unerwünschtem Verhalten beurteilen, diskriminieren oder mit anderen Kindern wertend vergleichen
- » Schlechte Laune oder Überforderung an Kindern auslassen

- » Ignorieren, wenn Kolleg*innen oder Kinder untereinander Verhalten der Kategorie „rot“ zeigen.

Zeigt jemand Verhaltensweisen der Kategorie „Rot“,

- » schützen wir zuerst das betreffende Kind! Wir stellen sicher, dass die gewaltsame Handlung dem Kind gegenüber umgehend eingestellt wird bzw. erforderliche Handlungen zum Wohlergehen der Kinder ausgeführt werden.
- » wird die ausübende Person direkt angesprochen bzw. erfolgt ein zeitnahes Gespräch.
- » wird die Leitung und/oder QL-Abteilung und ggf. Personalabteilung informiert.
- » in Absprache mit der QL-Abteilung oder Personalabteilung erfolgen je nach Vorfall arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen, wie beispielsweise eine Meldung nach §47 SGB VIII, Dienstanweisungen, Abmahnung, Kündigung, Hausverbot, Anzeige, Einbindung von Kooperationspartnern, Aufklärung der Kindeseltern, themengebundene Dienstbesprechungen zur Reflexion und Qualitätsentwicklung, Aufarbeitung mit Kindern und ggf. Eltern oder Kollegen. Siehe dazu den Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung nach §47 „Intervenierender Kinderschutz“ Punkt 2.3.!

Die Ampel ist gelb:

Dieses Verhalten ist kritisch, grundsätzlich unerwünscht und immer im Kontext des Geschehens zu betrachten bzw. bedarf einer Klärung und erfordert ggf. eine Meldung ans LJA. Kinder haben ein Recht darauf, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- » Kindern falsche Versprechen machen, lügen, Absprachen nicht einhalten
- » Willkürliches und unfaires Verhalten
- » Regelmäßige Ansprache der Kinder im Imperativ, schlechte Interaktionsqualität, mangelhaftes sprachliches und soziales Vorbild sein
- » Kindern nicht zuhören, keine Dialoge führen, nicht ausreden lassen, wenig Interesse an Themen der Kinder zeigen
- » Unhöfliches und launisches Verhalten
- » Kinder überfordern oder durch mangelnde Bildungsimpulse unterfordern und nicht optimal fördern
- » Ausgeprägt autoritärer oder laissez faireer Erziehungsstil, zu viele, willkürliche, unfaire oder keine erkennbaren nachvollziehbaren Regeln und Grenzen oder Alltagsstruktur
- » Ein „Nein“ oder „Stopp“ des Kindes ignorieren
- » Defizitorientiert arbeiten

- » In für Kinder unverständlicher Sprache mit ihnen reden (Ironie) oder pädagogisch unangemessene und sinnfreie Sprüche verwenden („Dreck reinigt den Magen!“, „Indianer weinen nicht!“)
- » Ignorieren, wenn Kolleg*innen oder Kinder untereinander Verhalten der Kategorie „gelb“ zeigen

Zeigt jemand Verhaltensweisen der Kategorie „Gelb“,

- » schützen wir zuerst das betreffende Kind! Wir stellen sicher, dass das unerwünschte Verhalten dem Kind gegenüber eingestellt wird bzw. erforderliche Handlungen zum Wohlergehen der Kinder ausgeführt werden.
- » wird die ausübende Person angesprochen bzw. erfolgt ein zeitnahe Gespräch.
- » wird im Bedarfsfall die Leitung, QL-Abteilung oder Personalabteilung informiert und es können je nach Vorfall weitere Maßnahmen erfolgen, wie beispielsweise Meldung nach §47 SGB VIII, Dienstanweisungen, Abmahnung, Kündigung, Hausverbot, Einbindung von Kooperationspartnern (s. Liste), Aufklärung der Kindeseltern, themengebundene Dienstbesprechungen zur Reflexion und Qualitätsentwicklung,...

Die Ampel ist grün: Dieses Verhalten ist erwünscht und pädagogisch richtig. Kinder haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- » Kinder unterstützen, anleiten und Hilfestellung anbieten
- » Einen wertschätzenden, achtsamen und wohlwollenden Umgang mit Kindern pflegen
- » Sich Zeit für die Kindern nehmen, im stetigen Austausch mit ihnen stehen und Interesse an ihren Themen, Fragen, Bedürfnissen und Wünschen zeigen
- » Individualität und Diversität zulassen, wertschätzen und fördern
- » Sprachliches Vorbild sein, Kindern zuhören. Auch Kindern, die noch nicht sprechen können „zuhören“ und nonverbale Signale ernst nehmen. Kindern alternativen z.B. Babysignal anbieten
- » Höflich, wohlwollend, fair, zuverlässig und konsequent sein
- » Mitverantwortung für Gesundheit und Körperpflege der Kinder tragen (z.B. regelmäßiges Händewaschen, regelmäßiges Wickeln, nach dem Schlafen Haare kämmen, Reinigung von Gesicht und Händen nach dem Essen, Angebot Zahnputzen, Sonnencreme zum Schutz der Haut, gesunde Ernährungsweise)
- » Grundbedürfnisse der Kinder gut wahrnehmen, gute Fürsorge tragen und der Aufsichtspflicht angemessen nachkommen
- » Kinder ermutigen auf Gefühle zu hören und diese zu zeigen
- » Kinder regelmäßig über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten aufklären und ermutigen eine Meinung zu bilden und zu äußern

- » Angemessener Körperkontakt bei vorliegender verbaler/nonverbaler Zustimmung des Kindes. Unterstützung bei Körperpflege/Wickeln, Hand reichen oder Händehalten bei Spielen und Ausflügen, mit Zustimmung Festhalten und Unterstützen in Alltagssituationen oder bei Sportaktivitäten, beim Umkleiden, beim Trösten von Kindern, wenn sie Zuwendung aktiv suchen (z.B. Krippenkinder bei der Eingewöhnung auf dem Arm tragen)
- » Kindern ein entwicklungsgerechtes, gesundheitsförderliches und bildungsanregendes Umfeld gestalten und Förderung bieten, die Raum für Individualität lässt

Zeigt jemand Verhaltensweisen der Kategorie „Grün“,

- » geben wir ein bestärkendes positives Feedback.
- » geben wir Kindern bei Bedarf Informationen und Erklärungen zu unserem Verhalten.
- » fördern wir, dass dieses Verhalten weiterhin gezeigt wird, indem wir unser Wissen über Kinderschutz stetig auffrischen und erweitern, unsere Konzeption stetig fortschreiben und regelmäßig mit Beteiligten Kindern, Eltern, Kolleg*innen und ggf. Kooperationspartnern unser Verhalten und unsere Konzeption reflektieren und transparent machen.

1.2.3. Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

- » Ich habe das allgemeine Kinderschutzkonzept von KiKu und das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept der Kita KiKu Kinderland Brühl gelesen und bin mit den Inhalten vertraut. Ich verstehe den Schutz der Kinder und ihrer Rechte als oberstes Gebot in der Arbeit mit ihnen.
- » In meiner alltäglichen Arbeit als Pädagog*in im KiKu Kinderland Brühl handle ich nach den im Konzept niedergeschriebenen Vorgaben und Regeln und bin über mögliche arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachten oder Fehlverhalten informiert (s. Verhaltenskodex und Verhaltensampel).
- » Im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach §8a oder §47 SGB VIII handle ich gemäß den Vorgaben für intervenierenden Kinderschutz dieses einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.
- » Ich trage nach bestem Wissen und Gewissen täglich dazu bei, dass die Kita für alle Kinder ein sicherer Ort ist, an dem eine Kultur der Achtsamkeit, des sich Einmischens und Hinschauens, sowie des Mit- und Füreinander gelebt wird. Ich kenne die Rechte der Kinder und richte mein pädagogisches Handeln danach aus.

Ort, Datum

Name und Unterschrift

1.3. Strukturqualität und Gesundheitsmanagement als Präventions- und Schutzmaßnahme

Neben den Regelungen im Punkt „Sicherheit und Aufsichtspflicht“ im Verhaltenskodex sollen eine Reihe weiterer Maßnahmen den Schutz, die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder sicherstellen.

- » Alle Kinder der Kita und Besucherkinder sind durch die Unfallkasse NRW unfallversichert. Dies gilt für die Zeit des Aufenthalts in der Kita und die Wegunfälle auf der Strecke zwischen Kita und ihrem Zuhause.
- » Beim Bau der Kita und den Raumkonzepten, sowie der Einrichtung des Mobiliars und der vorbereiteten Umgebung werden die Sicherheitsvorgaben der Unfallkasse zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und die Vorgaben aus unserem KiKu Sicherheitskonzept beachtet (Broschüren Kitas - Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (unfallkasse-nrw.de)), um Unfällen vorzubeugen.
- » In allen Gruppen und Mehrzweckräumen stehen Erste Hilfe Material (Verbandsmaterial, Kühlakku, Verschluckungszylinder etc) für Kinder und Alarmpläne mit Notrufnummern zur Verfügung. Das gesamte pädagogische Personal wird alle zwei Jahre durch einen externen Fortbildungsanbieter in „Erster Hilfe für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ geschult. Jährlich wird das Personal zu den Themen Infektionsschutz, Brandschutz, Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung, Hausordnung, Datenschutz und Sicherheit belehrt. Zweimal jährlich finden Evakuierungsübungen statt.
- » Die Kita kooperiert mit dem Gesundheitsamt und Veterinäramt in Form von jährlichen zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen, Zahnprophylaxeangebote für Kinder, sowie Hausbegehungen zum Thema Hygiene und Infektionsschutz und Meldungen von meldepflichtigen Krankheiten.
- » Die Kita informiert die Eltern bei Vorliegen von meldepflichtigen Krankheiten durch Aushänge an der Infotafel oder Emailnewsletter.
- » Die Kitaleitung überprüft bei Vertragsabschluss bzw spätestens zum 25. Lebensmonat eines jeden Kindes das Vorliegen der erforderlichen Masernschutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen und meldet Nichtvorliegen entsprechenden Behörden.
- » Sämtliche bauliche und elektrische Installationen werden in den gesetzlich vorgesehenen Frequenzen auf Sicherheit überprüft bzw. Instand gesetzt (Elektrogeräteprüfung, Trinkwasseruntersuchungen, Sicherheitstüren, Aufzug und Brandmeldeanlage, Außenspielgeräte, jährliche Spielsandreinigung...).
- » Die Hygienestandards werden gemäß unsres Hygienekonzeptes nach HACCP-Standard umgesetzt. Die Vorgaben für den Brandschutz ergeben sich aus unserem Brandschutzkonzept und dem Notfall- und Evakuierungskonzept. Zudem machen alle Mitarbeiter jährlich ein „Kerzendiplom“ für einen gefahrenbewussten Umgang mit offenem Feuer (Kerzen) in der Kita. Vorgaben für eine gesunde Ernährung erben sich aus dem KiKu Ernährungskonzept und den DGE-Qualitätsstandards für die Kitaverpflegung.

- » Nach Möglichkeit werden nachhaltige Produkte, Ressourcen und Prozesse genutzt, um den Kindern ein gesundes und gesundheitsförderliches Lebensumfeld zu bieten. Spielwaren und Mobiliar werden ausschließlich über Kitazulieferer bezogen bzw. bei Erwerb überprüft, ob eine Alterseignung und ein CE-Kennzeichnung des Produkts vorliegt.

1.4. Partizipation im KiKu Kinderland Brühl

Grundlegendes Prinzip unserer Arbeit ist die Partizipation. Die Antwort auf die Frage, wie Macht in der Kita verteilt werden soll, ist wertgeleitet. Die Kita ist für uns die Kinderstube der Demokratie. Wir binden die Kinder in die Gestaltung des gemeinsamen Alltags ein und nehmen sie in ihren Wünschen, Interessen und Bedürfnissen ernst. Bei uns erfahren Kinder keine Willkür, sondern haben Rechte, die wir respektieren. Kinder sollen aktiv und selbstbestimmt an gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen können. Bei uns erleben und üben sie demokratisches Zusammenleben von Anfang an. Sie können ihre individuellen Interessen und Ziele entfalten. Im Alltagsgeschehen treffen die Kinder in unzähligen Situationen wiederholt Entscheidungen für sich und ihre Gemeinschaft. Wo und mit wem spiele ich? Nehme ich an einem Bildungsangebot teil? Neben wem sitze ich am Esstisch? Möchte ich jetzt frühstücken oder später? Die Kinder lernen, was es bedeutet, Teil einer Gemeinschaft zu sein, sich eine Meinung zu bilden, eigene und gemeinsame Entscheidungen zu treffen und diese zu reflektieren. Dazu gehört auch, Regeln auszuhandeln und anzuerkennen. Wir wollen, dass Kinder sich sicher und selbstbewusst in der Welt bewegen. Partizipation zeigt sich auf individueller Ebene durch die feinfühlig Interaktion zwischen Kind und Pädagog*in. Wir achten stets das Recht des Kindes am eigenen Körper und seinen Wunsch nach Entscheidungsfreiheit, auch bei den Allerjüngsten. Partizipation auf Gruppenebene erblüht durch gemeinsames Entscheiden und Handeln. Die Kinder erleben jeden Tag, dass ihre Stimme zählt, sie Rechte haben und in ihrer Welt selbstwirksam sein können. Das Ziel des gemeinsamen Ausflugs, der Verlauf eines Projektes, die Farbe der neuen Teppichböden, die Anschaffung eines neuen Außenspielgerätes oder die Planung eines Festes in der Gruppe sind Beispiele für Themen, bei denen Kinder bei uns mitentscheiden. Die wöchentliche Kinderbesprechung in der Gruppe bietet einen Rahmen, um sich als Gruppe gemeinschaftlich auf Ergebnisse zu einigen, Dinge zu verhandeln und neue Themen anzusprechen. In jeder Kitagruppe werden zu Beginn eines neuen Kitajahres jeweils zwei Kindersprecher gewählt, die die Interessen, Fragen und Bedürfnisse der Gruppe im monatlich stattfindenden Kinderparlament thematisieren. Die Sitzung des Kinderparlaments wird protokolliert und das Protokoll immer im Anschluss im Flurbereich am Whiteboard des Kinderparlaments ausgehängen.

Partizipation geht stark mit der Frage der Barrierefreiheit einher. Insbesondere bei Kindern ohne verständliche lautsprachliche Kompetenzen (Krippenkinder, Kinder mit Behinderung oder Förderbedarf im sprachlichen Bereich,...) werden die Pädagog*innen als Interessenvertretung und Fürsprecher benötigt. Um die Kommunikation zu erleichtern, wurde das gesamte Team in gebärdensunterstützender Kommunikation (BabySignal) geschult und es wird im Alltag in etlichen Fällen auf den Einsatz von Hilfsmitteln, wie z.B. Bildkarten

und Fotos zurückgegriffen. Das Recht zu partizipieren, kennt keine Altersgrenze oder Behinderung, sondern ist immer eine Frage der der Kommunikations- und Interaktionsgestaltung. Ebenso ist es keine Pflicht, sondern beinhaltet auch das Recht zur Enthaltung.

1.4.1. Beschwerdemanagement

Ein funktionierendes und transparentes Beschwerdemanagement muss Bestandteil des Schutzkonzeptes unserer Kita sein. Nur wenn alle Beteiligten der Einrichtung gleichermaßen barrierefreie und bei Bedarf anonymisierte Wege für Beschwerden kennen und nutzen können, kann eine positive Beschwerdekultur entstehen und gelebt werden. Wir betrachten Feedback und auch Konflikte nicht als Störfaktor, sondern als selbstverständlichen Teil einer gelungenen Beschwerdekultur, in der eine Fehlerfreundlichkeit vorherrscht. Alle Beteiligten sollen die Kita als einen Ort erleben, an dem eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht und man auch gehört wird, mitreden kann und im Bedarfsfall Hilfe erhält. Damit Kinder sich gegen Grenzverletzungen wehren, müssen sie erleben, dass sie sich beschweren können, ernst genommen werden und Hilfe erhalten. Neben dem Wohl der Kinder ist es uns auch wichtig, im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft für die Anliegen der Eltern und sonstigen Familienangehörige ein offenes Ohr zu haben. Und auch alle Kolleg*innen sollen sowohl die Kita, als auch den Kitaträger Kinderzentren Kunterbunt, als einen Arbeitsort und Arbeitgeber erfahren, dem Beschwerden entgegen gebracht werden können und auf kokonstruktive Weise der Betriebsalltag unter Berücksichtigung der Bedürfnislage aller Akteure mitgestaltet werden kann. Ein Beschwerdeverfahren ist nur dann erfolgreich, wenn Beschwerden, Anliegen und Verbesserungsvorschläge nicht nur aufgenommen, sondern auch entsprechend bearbeitet und reflektiert werden. Es ist immer unser Ziel, dass die als schädigend empfundene Situationen oder Verhaltensweisen gegenüber der verursachenden Stelle geäußert werden können, und final eine Verbesserung der Situation, eine Beseitigung der Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung erzielt wurde. Das Wissen der Fachkräfte und Absprachen im Team zum Umgang mit Beschwerden ist dabei zielführende Hilfestellung. Das Team unterscheidet bei Annahme einer Beschwerde immer zwischen

- » **Verhinderungsbeschwerden:** Sie haben das Ziel, ein gewisses Verhalten oder eine Problematik zu unterbinden.
- » **Ermöglichungsbeschwerden:** Sie zielen darauf ab, die Möglichkeiten in der Kita zu erweitern.
- » **Kein Handlungsbedarf:** Die Beschwerde ist nicht gerechtfertigt oder der vorgeschlagene Lösungsansatz lässt sich nicht ohne Weiteres umsetzen.

Nach Eingang einer Beschwerde müssen die Wege der Beschwerdebearbeitung immer verbindlich geklärt werden:

- » Wer ist der Adressat der Beschwerde und auf welchem Wege sollte er/sie kontaktiert werden?
- » Wer nimmt die Beschwerde an, wenn mehrere Adressat*innen in Frage kommen?
- » Wer dokumentiert die Beschwerde?

- » Wie wird die Beschwerde bzw. auch die Beschwerdeursache bearbeitet und wer entscheidet über den Umgang mit ihr?
- » Wer gibt wem auf welchem Wege eine Rückmeldung und wie findet die Reflexion des Ergebnisses statt?
- » Ist es erforderlich den Träger oder das Jugendamt über die Beschwerde zu informieren und wenn ja, wer übernimmt die Aufgabe?

In jedem Beschwerdefall ist es wichtig, dass es als Folge der Beschwerde keine negativen Konsequenzen, wie Strafe oder Diskriminierung geben darf!

Gesetzlich verankert ist die Pflicht zur Einführung eines Beschwerdemanagements für Kinder in §16 des Kinderbildungsgesetzes von NRW:

§16 KiBiz

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

1.4.2. Beschwerdeverfahren für Kinder

Strukturell verankerte und pädagogisch begleitete Beschwerdeverfahren sind wesentliches Element des Kinderschutzes. Kinder dürfen und sollen sich im Kinderland Brühl angstfrei über alles und jeden beschweren können. Dies schließt ein, dass Erwachsene im Sinne einer positiven Fehlerkultur auch Fehler eingestehen können und bereit sind, die Kinder kokonstruktiv an der Gestaltung des Kitaalltags zu beteiligen. Und auch, dass auf eine Beschwerde keine negative Konsequenz, wie z.B. eine Sanktion oder Diskriminierung für die mitgeteilte Beschwerde folgt. Mit Respekt und Achtsamkeit den Kindern gegenüber, insbesondere auch den Kindern, die sich nicht über Lautsprache konkret wörtlich äußern können, nehmen wir die Bedürfnisse, Anliegen und Beschwerden der Kinder wahr. Das pädagogische Team nimmt sensibel wahr, wenn Kinder nach Wegen des Ausdrucks suchen und bieten ihnen sowohl im stetigen Dialog als auch über festgelegte Beschwerdeverfahren die Möglichkeit, Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden in vielen Formen enthalten. Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung einer Situation oder Personen gegenüber zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung oder auch z.B. über Ablehnung, Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Das pädagogische Team sieht es als alltäglichen und selbstverständlichen Arbeitsauftrag an, den Kindern ein effektives Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen, dies pädagogisch zu begleiten und aktiv herauszufordern. Den Kindern werden regelmäßig erneut ihre Beschwerdemöglichkeiten

aufgezeigt und sie werden ermutigt diese zu nutzen und die Nutzung positiv verstärkt. Alle Beschwerden, auch vermeintlich ungerechtfertigte, werden ernstgenommen und die Situation wird dann mit den Kindern aufgeklärt. Kindern werden nach Möglichkeit auch Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe transparent gemacht, so dass im Bedarfsfall die Beschwerde direkt an die richtige Stelle gerichtet werden kann und eine Rückmeldung zum weiteren Verlauf gegeben ist. Die über Beschwerden angebrachten Themen werden themen- und situationsabhängig entweder direkt geklärt, mit den Kindern der Gruppe oder der Kita besprochen und ausgehandelt, im Kinderparlament entschieden oder wenn nicht anders möglich durch Erwachsene entschieden und die begründete Entscheidung in der Gruppe oder dem Parlament oder im Einzelgespräch mitgeteilt. In jedem Fall erfolgt auf eine Beschwerde immer eine Rückmeldung, wann und wie sie geklärt werden kann, wenn umgehend nicht umgehend möglich sein sollte. In Kinderbesprechungen und Konferenzen des Kinderparlamentes werden Protokolle geschrieben und Beschwerden somit dokumentiert.

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder bestehen:

- » Jederzeit verbal und nonverbal im Austausch und der Interaktion mit Erwachsenen und anderen Kindern in ihrem Lebensumfeld und Kitaalltag
- » Im täglichen Morgenkreis der Gruppe oder im gemeinsamen Morgenkreis der Kita jeden Freitag
- » In der wöchentlichen Kinderbesprechung der eigenen Kitagruppe.
- » An der Beschwerdestelle jeder Kitagruppe (Sorgenfresser-Häuschen mit Briefkasten) können Beschwerden, bei Bedarf auch anonym, als Brief, Bild oder mit Hilfe von Bildkarten oder Objekten eingereicht werden. Diese werden dann in der wöchentlich stattfindenden Kinderbesprechung der eigenen Kitagruppe thematisiert.
- » Über die Kindersprecher im Kinderparlament
- » Jederzeit im Leitungsbüro, wenn das Büro besetzt ist und die Tür offensteht
- » Im akuten Notfall: Schlagen der Beschwerdetrommel (in jeder Gruppe an der Beschwerdestelle vorhanden) und natürlich auch auf jede andere Art, auf die sich mitgeteilt werden kann
- » Externe unabhängige Stelle: Ombudschaft Jugendhilfe NRW <https://ombudschaft-nrw.de/kinder-und-jugendliche/>

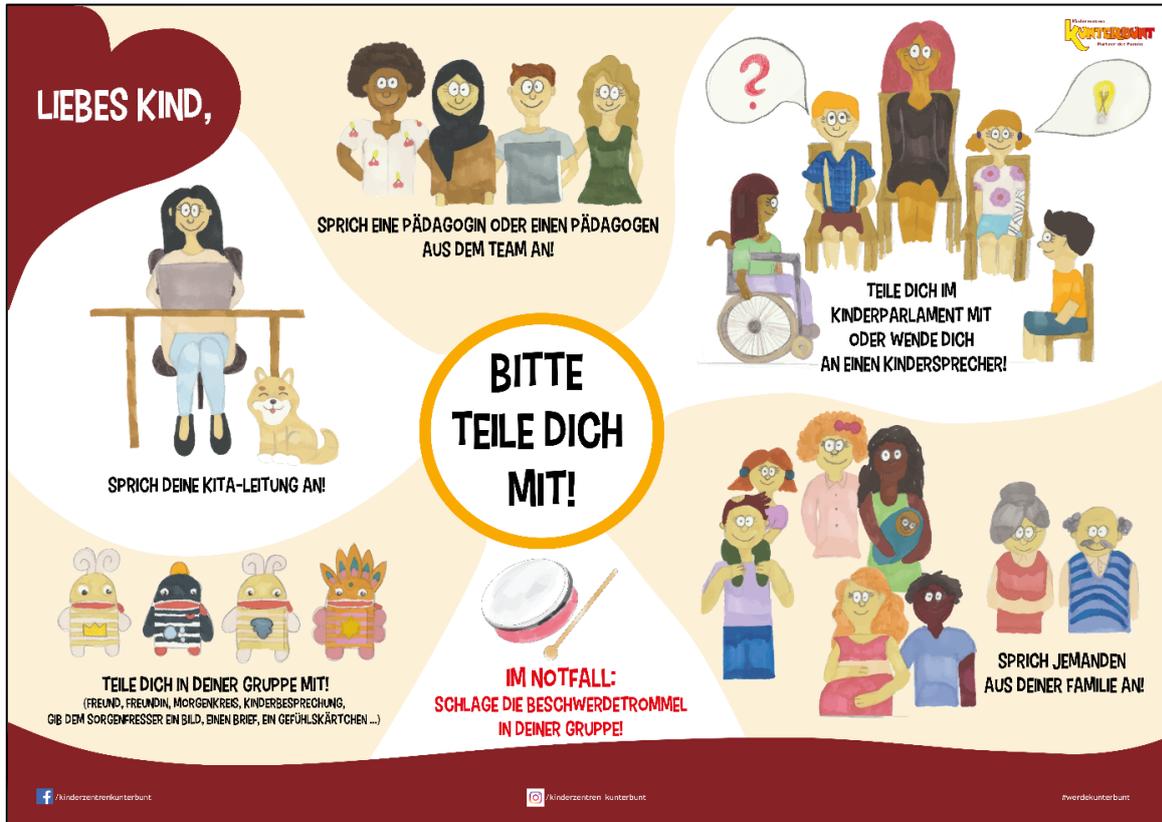


Abbildung 2: Plakat mit grafischer Darstellung der Beschwerdemöglichkeiten für Kinder im KiKu Kinderland Brühl. Es hängt in jedem Gruppenraum an der Kinder-Beschwerdestelle und in A2 Format im Eingangsbereich, um die Kinder stets an ihre Beschwerderecht und die Beschwerdewege zu erinnern.

1.4.3. Beschwerdeverfahren für Eltern und andere Beteiligte

Auch Elternbeschwerden werden als konstruktive und erwünschte Kritik verstanden, die dazu beiträgt, die stetige Qualitätsentwicklung unserer Kita zu unterstützen. Eltern dürfen und sollen jederzeit ihrer Elternverantwortung nachkommen und sich über Beschwerden für das Wohl und die Interessen ihrer Kinder und sich als Eltern einsetzen.

Beschwerdemöglichkeiten der Eltern und anderen Beteiligten bestehen:

- » In den Bring- und Abholsituationen beim Team oder der Leitung im Büro
- » Bei Eltern- und Entwicklungsgesprächen
- » Bei Elternabenden
- » Per E-Mail an bruehl@kinderzentren.de oder Telefon über 02232-9394660
- » Per Brief an unsere Postadresse/Briefkasten am Kitaeingang draussen oder über den Rückmelde-Briefkasten neben der Tür des Leitungsbüros
- » Bei der jährlichen Elternbefragung
- » Über den Elternbeirat als Vermittler an die Mailadresse bruehl@eb.kiku.de
- » An den Kitaträger/Fachberatung über feedback@kinderzentren.de

- » Externe unabhängige Stelle Ombudschaft Jugendhilfe NRW <https://ombudschaft-nrw.de/eltern/>



Abbildung 3: Über ein Plakat werden Eltern und weiteren beteiligten Familienangehörigen ihre möglichen Beschwerdewege visualisiert

1.4.4. Beschwerdeverfahren für Kolleg*innen

Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeiter im KiKu Kinderland Brühl bestehen

- » Jederzeit im Kitaalltag im Austausch bei den Kolleg*innen oder dem Leitungsteam, persönlich oder über die „Mitarbeiter-Postsäckchen“ im Personalraum an die Kolleg*innen
- » In den Kleinteam- und Großteamsitzungen
- » Im Büro, per E-Mail oder per Post bei der Leitung oder ihrer Stellvertretung
- » In der Verwaltung allgemein über feedback@kinderzentren.de, in der Personalabteilung über personal-kiku@kinderzentren.de, bei der Qualitätsleitung über michaela.kraemer@kinderzentren.de
- » Über die Mitarbeiterbefragung
- » In Zielvereinbarungsgesprächen und sonstigen Mitarbeitergesprächen
- » Externe unabhängige Stelle: Ombudschaft Jugendhilfe NRW <https://ombudschaft-nrw.de/fachkraefte/>



Abbildung 4: Über ein Plakat werden Kolleg*innen über ihre möglichen Beschwerdewege informiert.

1.5. Sexualpädagogik, körperliche und sexuelle Bildung

Eine moderne Sexualpädagogik ist wesentlicher Bestandteil eines effektiven Kinderschutzes. Nur ein Kind, das über Sprache in diesem Bereich verfügt, hat die Chance, sich anderen anzuvertrauen und Hilfe zu erhalten. Grundlage der Prävention muss es daher sein, Körperteile und Einwirkungen aller Art auf den Körper benennen zu können. Der Austausch über Gefühle in diesem Zusammenhang sowie Informationen über die Rechte des Kindes stärken das Selbstbewusstsein, das Gefühl für falsche Handlungen durch andere und die Fähigkeit, „Nein“ zu sagen. Neben den Schutzaspekten sollten auch die freudvollen Seiten von Sexualität, Zärtlichkeit und Liebe Thema sein. Sexualität gehört zur kindlichen Entwicklung immer dazu. Auf individueller Ebene, aber auch im Verhältnis zu anderen. Der ko-konstruktive Ansatz gebietet es, auch bei diesem Thema die Interessen des Kindes und der Gruppe aufzunehmen und pädagogisch reflektiert zu begleiten.

Unser Team darf hier keine Tabus entstehen lassen. Nur ein Team, das zu einer klaren eigenen Haltung gefunden und selbst Standards für die tägliche Arbeit entwickelt hat, kann gegenüber den Kindern und den Eltern souverän auftreten und sich für die Rechte der Kinder stark machen.

Unser Team hat sich am Konzeptionstag im Juni 2022 intensiv mit dem Thema Sexual- und Genderpädagogik befasst und sich über Kennzeichen kindlicher Sexualität, deren Entwicklung und möglichen Ausdrucksformen ausgetauscht. Insbesondere wurde sich mit dem Begriff des „Doing Gender“ und dessen Bedeutung für unseren Berufsalltag und unsere pädagogische Arbeit auseinandergesetzt. Im Zuge dessen wurde auch didaktisches Material, wie z.B. Bilderbücher und Spielwaren angeschafft, die die sexual- und genderpädagogische Arbeit mit den Kindern unterstützen können und die Diversität unserer Gesellschaft authentisch widerspiegeln. Das Wissen des pädagogischen Teams über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist unerlässlich, um Verhalten und Situationen richtig einschätzen zu können, präventiv arbeiten zu können und im Bedarfsfall auch zu intervenieren.

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zur Realität

Tabelle 1: Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität (Maywald 2015)



Abbildung 5: Kinder-Bilderbücher zum Thema Sexual- und Genderpädagogik

Nachstehende Regeln wurden vom Team für die sexualpädagogische Arbeit entwickelt:

- » Kindliche Sexualität wird anerkannt und unterscheidet sich von Erwachsenen-Sexualität.
- » Geschlechtsorgane und Körperteile werden vom Team mit ihren richtigen Begriffen ohne Verniedlichungen, Umschreibungen oder Fantasieworte benannt.
- » Gemäß unserem inklusiven Leitbild verstehen wir Geschlechter-Binarität nicht als die soziale Norm. Es gibt mehr als nur das weibliche und männliche Geschlecht und wir überlassen es den Kindern, sich selbst einem oder keinem Geschlecht zuzuweisen. Geschlechterstereotypen wird entgegengearbeitet und vielfältige Lebens- und Familienmodelle werden als reale Lebenswelt verstanden. Kinder werden ermutigt bestehende Stereotype oder Vorurteile zu hinterfragen.
- » Körpererkundungsspiele zwischen Kindern sollen kein Bespielen von Genitalien und Körperöffnungen einschließen und das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohrlöcher, Genitalbereich, Po) soll nicht stattfinden. Körpererkundungsspiele sollen nur in Räumen stattfinden, die beaufsichtigt sind oder zu denen die Pädagog*innen dauerhaft akustischen Kontakt haben und regelmäßig Sichtkontrollen durchführen, wie z.B. den direkt an den Gruppenraum angrenzenden

Nebenraum und mit offenstehender Tür. Zudem soll immer darauf geachtet werden, dass daran teilnehmende Kinder die Grenzen der anderen Kinder achten, ein Spiel auf Augenhöhe ohne Machtgefälle möglich ist und sich kein Kind unter Druck gesetzt fühlt. Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind grundsätzlich nicht an Körpererkundungsspielen mit Kindern beteiligt.

- » Wir klären Kinder altersgerecht auf, wenn sie Fragen stellen. Kinder sollen ein kindgerechtes Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können. Die Frage nach ihrer Herkunft und der Reproduktionsfähigkeit des Menschen soll nicht unbeantwortet bleiben.
- » Wir achten die individuellen Grenzen und soziokulturelle Vielfalt. Sexualität, Körpergefühl und Schamgrenzen sind höchste persönliche Aspekte. Jedes Kind soll ein individuelles Gefühl für eine persönliche Intimsphäre entwickeln können.
- » Wir unterstützen Kinder dabei ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln, aber tabuisieren oder beschämen nicht. Wenn Kinder sich selbst stimulieren, wird das nicht verboten. Allerdings dann unterbunden, wenn sich dadurch andere Personen in ihren eigenen Rechten verletzt oder belästigt fühlen.
- » Kinder werden gefördert, angenehme und unangenehme Gefühle differenzieren und benennen zu können und ermutigt „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

Es wurden für die Kinder transparente und verständliche Regeln für Körpererkundungsspiele/“Doktorspiele“ entwickelt, die mit den Kindern anlassbezogen wiederkehrend besprochen werden:

- » Ich entscheide selbst, ob ich mitspielen möchte und kann auch jederzeit das Spiel beenden, wenn ich möchte.
- » Ich tu keinem anderen Kind weh.
- » Ich sage „Nein!“, „Hör auf!“ oder „Stopp!“, wenn mir etwas zu viel wird oder unangenehm ist.
- » Ich höre auf, wenn jemand „Nein!“, „Hör auf!“ oder „Stopp!“ sagt.
- » Ich mache nur, was dem anderen Kind auch gefällt.
- » Ich stecke nichts in den Po, die Scheide, den Penis, den Mund oder die Ohrlöcher von mir selbst oder einem anderen Kind.
- » Der Körper oder Körperteile von anderen werden nicht beleckt oder in den Mund genommen.
- » Ich spiele nicht mit dem Geschlechtsteil von anderen Kindern.
- » Ich kann jederzeit Hilfe von Erwachsenen holen, wenn mir was zu viel wird. Hilfe holen ist kein Petzen!
- » Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen.

Körpererkundungsspiele werden unbedingt unterbunden, wenn ein Kind obenstehende Regeln nicht einhält, sexuelle Handlungen von Erwachsenen nachahmt, ein Kind eine sexualisierte Sprache aufweist, Grenzen anderer nicht respektiert werden, Rollen erstarrt sind (z.B. besteht ein Kind darauf immer der Doktor zu sein) oder ein Kinder anderen Geheimhaltungsgebote auferlegt.

1.6. Erziehungspartnerschaft

Präventiver Kinderschutz geschieht durch pädagogische Elternarbeit und Familien-Bildungsangebote.

- » Zweimal jährlich informiert eine pädagogische Kraft die Erziehungsberechtigten in Form eines Entwicklungsgespräches darüber, wie wir als Kita die Entwicklung des Kindes einschätzen
- » Die Kitaleitung und die pädagogischen Kräfte stehen den Eltern beratend zur Verfügung, wenn diese Fragen zum Thema Kindesentwicklung, Kinderschutz, Frühförderung, Freizeitgestaltung im Einzugsgebiet, Schulwahl, Ernährung etc haben. Bei familientherapeutischen Beratungsbedarf oder besonderen familiären Notlagen vermitteln wir gerne an entsprechende Anlaufstellen, Beratungsstellen und sonstige Kooperationspartner (S. Auflistung, Punkt 3). Zu genannten Kooperationspartnern und Angeboten im Sozialraum sind zusätzlich immer aktuelle Poster, Flyer und Infos im Eltern- und Eingangsbereich ausgelegt, die anonym mitgenommen werden können.
- » Bei vorliegendem Interesse oder Beratungsbedarf werden neben den regulären Elternabenden auch Themen-Elternabende oder Nachmittage veranstaltet. So fanden in der Vergangenheit z.B. folgende Veranstaltungen statt:
 - Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung für Eltern in Kooperation mit dem deutschen Verkehrssicherheitsrat, Referentin Elke Scherer vom ADAC, März 2019
 - „Nein“, „Jein“ und nochmals „Na gut“ - Die Kunst Nein zu sagen. Elternabend zum Thema „Grenzen setzen“ mit Referentin Jutta Seckler, November 2018
 - Elternseminar „Körper, Liebe, Doktorspiele - Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes im Alter von 0 bis 6 Jahren“ mit Referentin Dorothee Brück, Mai 2018
 - Erste Hilfe am Kind für Eltern in Kooperation mit der Erste-Hilfe-Schule Brühl, 2016 und 2017 angeboten
 - Elterninfoabend zum Thema Ernährung in Kooperation mit unserem Essenzulieferer Hofmann-Menü einschließlich Verkostung, November 2016
 - Elternabend zum Thema Medienerziehung in Kooperation mit der Landesanstalt für Medien NRW, Juni 2016

2. Intervenierender Kinderschutz

Unerlässlich für das Erkennen und Intervenieren unserer Mitarbeiter im KiKu Kinderland Brühl bei Vorliegen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung ist zunächst das Wissen über Kinderschutz und die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen und Rechtsverletzungen. Neben dem Verhaltenskodex teilt die nachstehende Abbildung die Arten von Kindeswohlgefährdung übersichtlich ein.

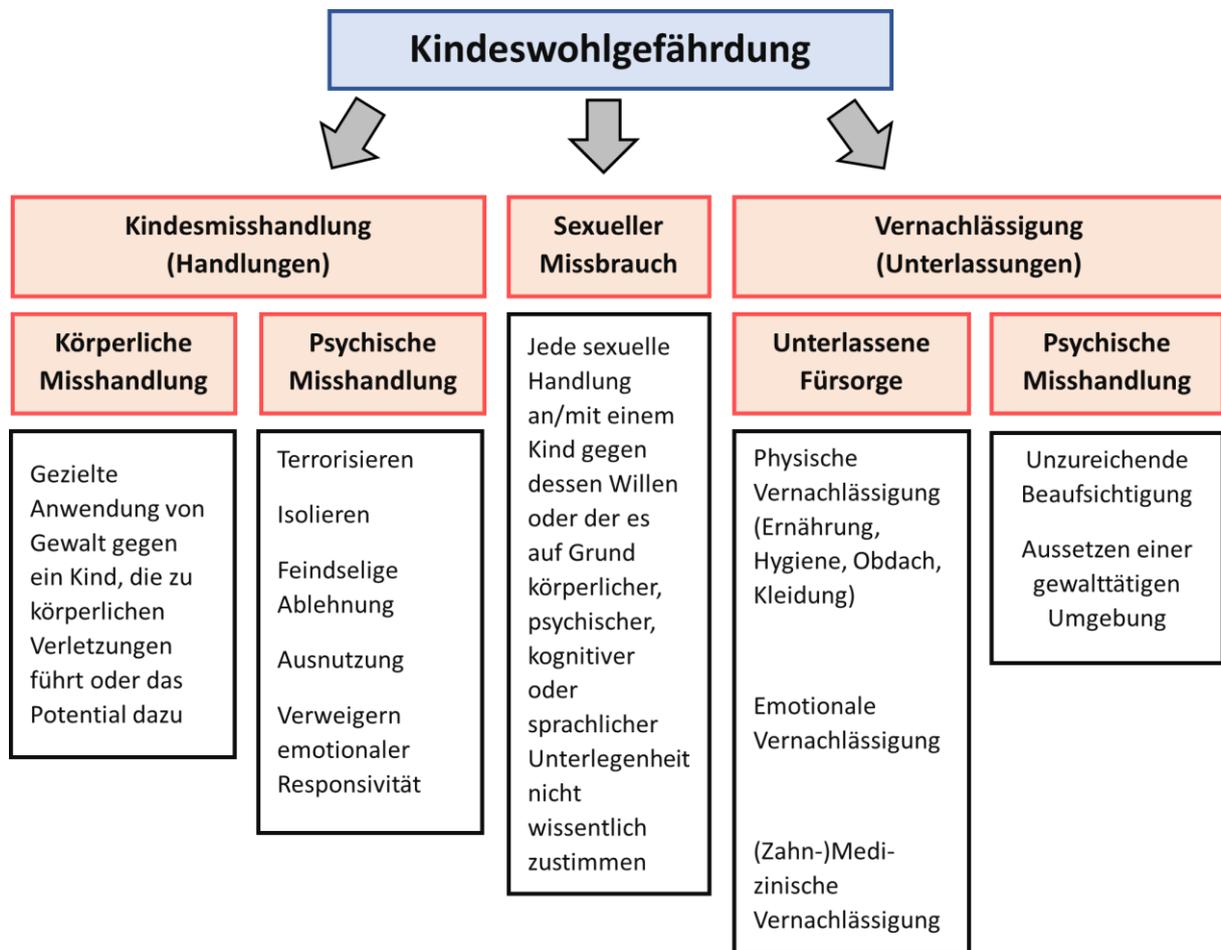
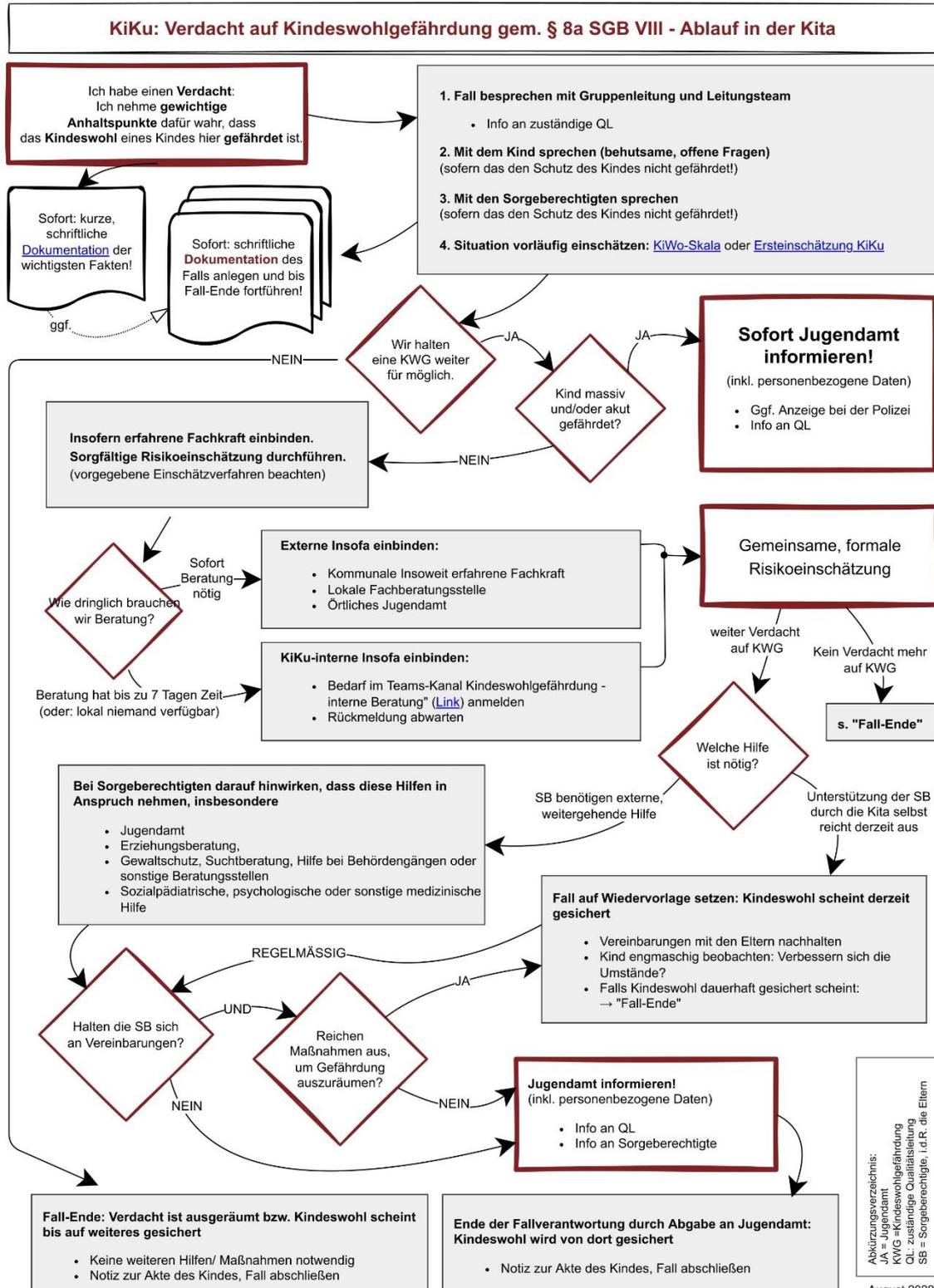


Abbildung 6: Arten der Kindeswohlgefährdung nach Leeb et al (2008)

2.1. Vermutete Kindeswohlgefährdung und schwierige Lebenslagen

Die Kita als wesentlicher Bestandteil des Lebensalltags von Familien interagiert und kooperiert mit unterschiedlichsten Partnern, um Kindern in schwierigen Lebenslagen zu helfen und Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden oder zu unterbinden. Im Zuge von Frühen Hilfen zur Prävention kann die Kita Familien im Bedarfsfall an entsprechende Angebote/Institutionen vermitteln. Liegt die Vermutung oder gar Feststellung seitens der Kita vor, dass ein Kindeswohl gefährdet ist, besteht in jedem Fall Handlungsbedarf. Kindeswohlgefährdung ist neben dem vermuteten oder festgestellten Sachverhalt ein rechtliches Konstrukt. Somit besteht eine rechtliche Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu schützen und sicherzustellen. Nachstehende Verfahrensabläufe veranschaulichen das Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Das Team führt im Bedarfsfall in Teamsitzungen Kollegiale Beratungen durch, um die professionelle Handlungskompetenz untereinander zu stärken und auch gruppenübergreifend wichtige Informationen zu schwierigen Lebenslagen einzelner Kinder an alle Pädagogen im Team weiterzugeben.

2.2. Kindeswohlgefährdung nach §8a



(Mögliche) Kindeswohlgefährdung: Dokumentation

Beobachtungsbogen in Bezug auf § 8a SGB VIII. Bitte sofort und möglichst digital ausfüllen.

Name und Ort der Kita:	
Datum:	Mein Name:
Name Kind:	Alter / Geschlecht:
Was habe ich selbst gesehen bzw. wahrgenommen?	
Welche Informationen spielen noch eine Rolle? (Z. B. Mitteilungen von Kolleg*innen, Sorgeberechtigten, anderen Kindern...)	
Wie interpretiere ich meine Beobachtungen? Warum halte ich eine Gefährdung des Kindeswohls für möglich?	
Welche Schritte unternehme ich im Anschluss?	

2.3. Kindeswohlgefährdung durch die Kita nach §47

Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Diese können beispielsweise sein:

- » Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in. (Siehe Verhaltensampel Kategorie „rot“!)

- » Straftaten von Mitarbeitern/innen

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragrafen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

- » Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.

- » Katastrophenähnliche Ereignisse

Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser

- » Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen

Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

- » Beschwerdeverfahren

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

» Weitere Ereignisse

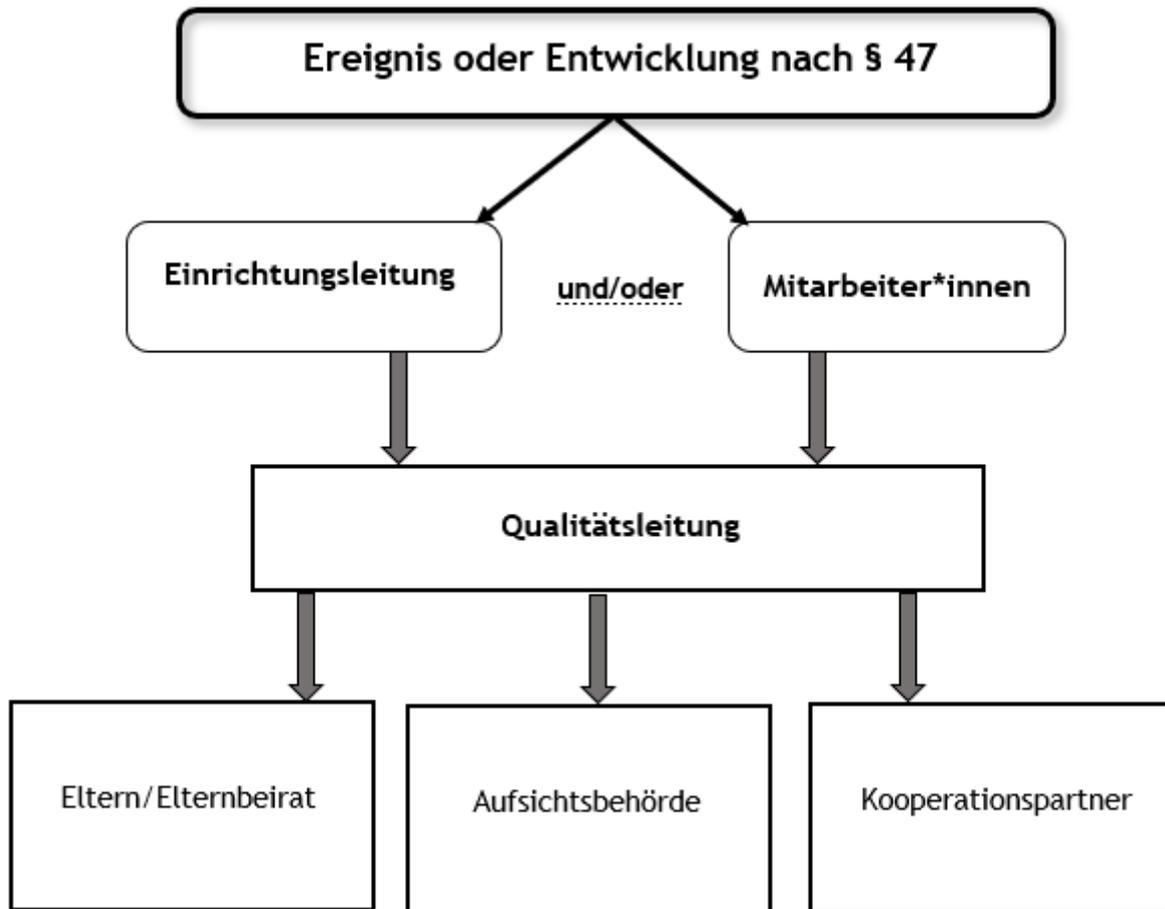
Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- » Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“
- » Erhebliche personelle Ausfälle
- » Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- » Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

Der hausinterne Notfallplan des KiKu Kinderland Brühl (abgelegt im QE-Ordner der Gruppen und im M365 Kanal) gibt vor, wie bei Personalausfall vorgegangen wird und welche Betreuungsschlüssel erforderlich sind, um den Betrieb der Kita zu gewährleisten. Darüber hinaus auch, wie vorgegangen wird, wenn die erforderliche personelle Besetzung unterschritten wird.



Einrichtungsleitung:
Qualitätsleitung NRW:
Aufsichtsbehörde LVR:
Elternbeirat:

Tanja Kullmann
Michaela Krämer
Alexandra Graf

tanja.kullmann@kinderzentren.de
michaela.kraemer@kinderzentren.de
alexandra.graf@lvr.de
bruehl@eb.kiku.de

Dokumentationsbogen

für Ereignisse oder/und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern
(während der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung) zu beeinträchtigen

(Meldung gemäß §§ 47 Satz 1 Nr.2 SGB VIII)

Meldung/Dokumentation verfasst durch Trägervertreter*In/Person

Name:
Funktion:

1.	Name der Einrichtung: Adresse:
2.	Tag und Ort des besonderen Vorkommnisses:
3.	Wer war beteiligt? (incl. Funktionsbeschreibung wie z.B. Gruppenfachkraft, Alltagassistent, Kindesmutter, Kind etc.)
4.	Genauere Beschreibung des besonderen Vorkommnisses. Was hat sich konkret ereignet?
5.	Welche Maßnahmen wurden durch wen unmittelbar eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?
6.	Vorgeschichte - Was ging dem Ereignis voraus?
7.	Wer wurde informiert? (z.B. Eltern/Sorgeberechtigte, Personalabteilung/andere Kiku-Verwaltungsmitarbeiter*Innen, InsoFa, Gesundheitsamt, Unfallkasse, Notarzt, Ordnungsamt, Beratungsstellen, etc.) * <input type="checkbox"/> Leitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> Qualitätsleitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> *Andere (siehe Beispiele) _____ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
8.	Wurde eine Strafanzeige gestellt? <input type="checkbox"/> Ja, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. <input type="checkbox"/> bei (Polizei/ Staatsanwaltschaft) _____ <input type="checkbox"/> Nein
9.	Ergänzende Hinweise (z.B. geplante Maßnahmen, angehängte Dokumente, Bescheinigungen, Protokolle, etc.)

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

_____ (Telefonnr. Für Rückfragen)

3. Netzwerk, Kooperation und Anlaufstellen

Kitaträger

Kinderzentren Kunterbunt gGmbH

Carl-Schwemmer-Str. 9

90427 Nürnberg

Ansprechpartner: Michaela Krämer (Qualitätsleitung NRW)

Telefon: 0911 - 47050810

E-Mail: info@kinderzentren.de

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Fachbereich Kinder und Familie

Dezernat 4

50663 Köln

Ansprechpartner: Alexandra Graf

Telefon: 0221 - 809 - 4589

E-Mail: alexandra.graf@lvr.de

Jugendamt der Stadt Brühl

Stadt Brühl

Der Bürgermeister

Fachbereich 51 Kinder, Jugendpflege und Familie

Fachberatung Kindertagesstätten

Steinweg 1

Zimmer B118

50321 Brühl

Ansprechpartner: Kirsten König

Telefon: 02232 - 79 4860

E-Mail: kkoenig@bruehl.de

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Steinweg 1-3

50321 Brühl

Ansprechpartner: Herr Esch

Telefon: 02232 - 794710

E-Mail: aesch@bruehl.de

Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Tagesdienst des ASD 02232 - 794479 (Mo - Do 08:30 - 15:30, Fr 08:30 - 12:30)

Fachstelle Kinderschutz

(Anlaufstelle für Fachkräfte)

Steinweg 1-3

50321 Brühl

Ansprechpartner: Frau Rüping-Sobottka, Frau Erpenbach

Telefon: 02232 - 79 4750, 02232 - 794760

E-Mail: krueping-sobottka@bruehl.de, merpenbach@bruehl.de

Frühe Hilfen

Hedwig-Gries-Str. 100

50321 Brühl

Ansprechpartner: Frau Calbert

Telefon: 02232 - 50442 29

Email: bcalbert@bruehl.de

Polizeiwache Brühl

Wilhelm-Kamm-Straße 49

50321 Brühl

Meldung von Kindeswohlgefährdungen über

Polizei: 02232 - 18060 (Außerhalb der Zeiten des Kinderschutztelefons),

Medizinische Kinderschutzhotline (BMFSFJ)

Telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen

Telefon: 0800 - 1921000

Rettungsdienst Notrufnummer 112

Bei akuten lebensbedrohlichen Erkrankungen und Verletzungen

Kindernotfallzentrum Uniklinik Bonn

Eltern-Kind-Zentrum (ELKI)

Gebäude 30

Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

Telefon: 0228 - 287 37203 oder 37204

Kinderärztlicher Notdienst im Kinderkrankenhaus Köln

Amsterdamer Str. 59

50735 Köln

Telefon: 0221 89070 oder 116 117

Ambulanz für seelisch traumatisierte Kindern und Jugendliche (Uniklinik Köln)

Robert-Koch-Str. 10, Gebäude 53

50931 Köln

Telefon: 0221 - 478 6109

E-Mail: kjp-traumaambulanz@uk-koeln.de

Traumaambulanz Kinderneurologisches Zentrum Bonn

Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Bonn

Gustav-Heinemann-Haus

Waldenburger Ring 46

53119 Bonn

Telefon: 0228 - 6683 144

E-Mail: stefan.reichelt@lvr.de

Giftnotrufzentrale Bonn

Telefon: 0228 - 19240

Der Kinderschutzbund

Ortsverband Brühl e.V.
Clemens-August-Forum
Clemens-August-Str. 33a
50321 Brühl
Telefon: 02232 - 49899
E-Mail: info@dksb-bruehl.de

Weisser Ring e.V.

Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und deren Familien
Schlaunstr. 2
50321 Brühl
Ansprechpartner: Gerhard Heikhaus, Friedrich Ohst
Telefon: 02232 - 410664
E-Mail: rhein-erft-kreis@mail.weisser-ring.de

Zartbitter e.V.

Überregionale Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Sachsenring 2 - 4
50667 Köln
Telefon: 0221 - 312055
E-Mail: info@zartbitter.de

NummerGegenKummer

Anonymes und kostenfreies Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 116111
Onlineberatung über <https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/>

Familien- und Erziehungsberatungsstelle für Brühl und Wesseling (FEB)

Zweigstelle Brühl
Gartenstr. 6
50321 Brühl
Telefon: 02236 - 39470
E-Mail: feb@wesseling.de

Frauenhaus Rhein-Erft-Kreis e.V.

Postfach 2250
50356 Erftstadt
Telefon: 02237 - 7689
E-Mail: frauenhaus.erftkreis@t-online.de

Frauenberatungsstelle

Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e.V.
Hauptstr. 167
50169 Kerpen-Horrem
Telefon: 02273 - 981511
E-Mail: kontakt@frauenberatungsstelle-kerpen.de

Frauenforum Brühl-Hürth e.V.

Pingsdorfer Str. 56
50321 Brühl
Telefon: 02232 - 370137
E-Mail: beratung.bruehl@frauen-forum.biz

PÄNTZ Interdisziplinäre Frühförderung

Uhlstr 19-23

50321 Brühl

Telefon:

02232 - 9933440

E-Mail:

info@ffz-bruehl.de

Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis

Buchenweg 9-11

50169 Kerpen

Telefon:

02273 - 91570

E-Mail:

info@spz-rhein-erft-kreis.de

IBS Brühl

Informationen und Beratungen zu Suchtlösungen

Heinrich-Esser-Str. 37

50321 Brühl

Telefon:

02232 - 18930

E-Mail:

bruehl@suchtloesungen.de

Unfallkasse NRW

Moskauer Straße 18

40227 Düsseldorf

Telefon:

0221 - 28080

E-Mail:

rheinland@unfallkasse-nrw.de

Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon:

02271 83-0

E-Mail:

info@rhein-erft-kreis.de

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. (gemäß §9a SGB VIII)

Externe unabhängige Beschwerdestelle für Kinder-, Jugendliche und Erwachsene

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Telefon:

0202 - 29 53 67 76

E-Mail:

team@ombudschaft-nrw.de

Literaturverzeichnis

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdada3345d8d393acbbfe8/ueber-einkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011), Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Die amtliche Übersetzung deutsch, englisch, französisch.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im BMFSFJ. Abgefragt am 03. Oktober 2018 von

<https://www.bmfsfj.de/blob/99454/9eb0087a9ae41b271bfa61a70693fa25/aktionsplan-inklusion-data.pdf>.

Deutscher Bundestag (2017), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Abgefragt am 05. August 2018 von <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/10060000.pdf>.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2017), Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. GEW Frankfurt am Main.

LVR-Dezernat Jugend (2017). Hinweis für Träger zu den Meldepflichten

LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention in der pädagogischen Arbeit. Köln, Mai 2019.

LVR Landschaftsverband Rheinland, Abgerufen am 25.09.2023 von https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210__Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2016), Bildungsgrundsätze. Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen., Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2016.

Maywald, Jörg (2021), Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2016.

<https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/recht/kinderschutz-im-kontext-konflikttraechtiger-religioeser-und-weltanschaulicher-erziehungsmethoden>